



Formation Tinyloose ist Deutscher Meister

Deutsche Meisterschaften und Europameisterschaft im Garde- und Schautanzsport

Rodgau (RZ) Gleich zwei Wochenenden, vollgepackt mit tänzerischen Superlativen liegen hinter der Abteilung Tanzsport des S.K.G. Rodgau. Zunächst stand die Deutsche Meisterschaft im bayrischen Ingolstadt an. Zuschauer und Wertungsrichter freuen sich das ganze Jahr auf den Höhepunkt der deutschen Saison. In eleganter Garderobe wird das gesamte Wochenende zusammen mit den Tänzer*innen zelebriert. Eine Woche später ging es nach Belgien auf die Europameisterschaft. Hier ist die Stimmung ausgelassen und leger, einem bunten Finale der Saison angemessen.

Deutsche Meisterschaften

Mit drei Tanzgruppen, drei Solistinnen und insgesamt neun verschiedenen Tänzen ging es an den Start.

Den Anfang machten am Samstagvormittag die jüngsten



Die erfolgreichen Tinyloose.

(Foto: SKG)

Teilnehmerinnen. Mit Startnummer Eins eröffnete Hanna Breidenstein die Deutsche Meisterschaft und konnte mit einem 4. Platz die Erste Qualifikationskarte zur Europameisterschaft erntzen. Direkt gefolgt von der Gruppenformation „Miniloose“. Sie überzeugten mit sehr guten Durchgängen in den Disziplinen Marsch und Polka, belegten zwei Mal den 3. Platz und sicherten sich damit ebenfalls zwei der limitierten Startplätze auf der Europameisterschaft. Am Nachmittag machte sich

die Hauptklasse mit der Formation „Footloose“ bereit, um sich mit den Besten zu messen. In der Disziplin Marsch konnten die Tänzerinnen eine gewohnt starke Leistung abrufen, sich den 2. Platz und somit den Vizemeister-Titel sichern. Krankheitsbedingt konnten Footloose in der Polka leider nur mit 6 statt 9 Tänzerinnen antreten. Als dann dazu mitten im Tanz plötzlich noch die Musik ausfiel und die Tänzerinnen einige Takte ohne Musik, dafür mit einer fantastischen Unterstüt-

zung des gesamten Publikums weitertanzten, wurde durch die Wertungsrichter abgebrochen und die Gruppe musste keine Minute später noch einmal von vorne beginnen. Leider konnte dieser Durchgang dann nicht ganz fehlerfrei vertanzt werden. „Footloose“ erntzten sich Platz 4 – und freuten sich natürlich umso mehr über zwei weitere gewonnenen Tickets für die Europameisterschaft. Amelie Schnur konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht mit ihrem Solo an den Start ge-

hen und musste ihre bis dahin sehr erfolgreiche Saison leider vorzeitig beenden.

Tag 2 stand ganz im Zeichen der Jugendklasse. Die Formation „Tinyloose“ zauberte nach einer bereits starken Saison eine wunderschöne Polka auf die Bühne und sicherte sich so den 1. Platz und den Titel Deutscher Meister 2023. Auch in der Disziplin Marsch konnten die Mädchen überzeugen und sicherten sich mit Platz 2 den Vizemeister-Titel. Die Jugendsolistinnen Florentine Ehrenholz und Anna Pankowski zeigten ebenfalls ihr Können. Florentine erntzte sich souverän den 2. Platz und wurde Vize-Deutsche Meisterin. Anna ging leider angeschlagen an den Start und belegte in diesem starken Teilnehmerfeld den 5. Platz. Somit sicherten sich in der Jugendklasse sowohl „Tinyloose“ mit beiden Tänzen als auch Florentine einen Startplatz für die Europameisterschaft.

Europameisterschaft

An gleich drei aufeinanderfolgenden Tagen wurden im belgischen Zonhoven die Europameisterschaften im Garde- und Schautanzsport ausgetragen. Ein Event, das vor guter Laune, lauter Musik, tollen Fans samt Fanartikeln nur so strotzt. Am Freitag standen als Erste die Schülerklasse auf der Bühne, um ihr Können unter Beweis zu stellen. „Miniloose“ konnte diese Saison mit einem guten 5. Platz im Marsch und einem starken 7. Platz in der Polka abschließen.

Hanna Breidenstein belegte bei ihrer ersten Europameisterschaft im Solo in einem großen Teilnehmerfeld den 14. Platz.

Die Jüngsten der Tanzsportabteilung können sehr stolz sein, sich so gut in diesem starken Teilnehmerfeld behauptet zu haben.

Die Jugendklasse startete am Samstag. In der Disziplin Marsch sicherten sich die Tinyloose einen ehrenwerten 4. Platz. Florentine Ehrenholz konnte sich auf ihrer ersten Europameisterschaft in einem Teilnehmerfeld von 20 Solisten einen großartigen 6. Platz erntzen und ist damit die Beste Jugend-Solistin Deutschlands.

In der Disziplin Polka gaben die Tinyloose als deutscher Meister noch ein letztes Mal Alles und kämpften bis zum Schluss. Sie wurden mit einem fantastischen 4. Platz belohnt und bestätigen ihre Leistung als beste deutsche Polka.

Am Sonntag gingen dann die Tänzerinnen der Hauptklasse an den Start. Trotz starker Konkurrenz sicherten sie sich als zweitbesten deutscher Marsch den 4. Platz und in der Polka als drittbeste deutsche Gruppe den 6. Platz.

Mit der Europameisterschaft sorgten sowohl Footloose, Tinyloose, Miniloose als auch die Solistinnen nach dieser aufregenden Saison für einen runden Saisonabschluss.

Aktuell befinden sich Tänzer*innen und Trainerinnen in der wohlverdienten Sommerpause, bevor es dann im Mai mit neuer Kraft, neuen Musikern und neuen Tänzen wieder von vorne losgeht. Wer nun Lust zum Tanzen bekommen hat schreibt gerne eine Mail an tanzsport@skgrodgau.de.

RWIR
Renate Wölflé
Rodgau
Parfümerie · Kosmetikpraxis
Vordergasse 31 · 63110 Rodgau
Telefon 0 61 06 / 1 59 36

IN EIGENER SACHE
In KW23/23 wird aufgrund des Feiertages am Donnerstag der Anzeigen- und Redaktionsschluss auf Montag, 05. Juni 2023, 12 Uhr vorgelegt. Wir bitten um Beachtung.

KM
Haupt Händler
SCHLEICHER
Autohaus GmbH
Borsigstr. 10 - 12 · 63110 Rodgau Nieder-Roden
Tel. 06106/26 84 00 · info@autohaus-schleicher.de
KM-Service Toyota-Service

Beilagen-Hinweis
In der heutigen Ausgabe finden Sie Beilagen folgender Firmen
(einige Beilagen finden Sie nur in Teilen der Ausgabe):
Edeka, Alldrink, Apotheke St. Peter, Bauzentrum, Andre&Oestreicher, LIDL, Netto, Norma

Codieraktion und Fahrradparcours

Auftaktveranstaltung zum Stadtradeln am 4. Juni

Rodgau (RZ) Am Sonntag, 4. Juni, wird es von 10 bis 16 Uhr gibt es bei der Auftaktveranstaltung zum Stadtradeln am Rathaus durch das ehrenamtliche Engagement von Aktiven beim Ortsverband Rodgau des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) wieder die Gelegenheit, den Diebstahlschutz beim eigenen Fahrrad mittels Rahmencodierung zu erhöhen.

Dazu wird ein unverwechselbarer Code gut sichtbar in den Rahmen genadelt, der beim Auffinden des Rades den Rückweg zu den Besitzern sehr erleichtert. Die Systematik des

Codes wurde vor mehr als 25 Jahren von der Polizei entwickelt – der Code ist für Behörden selbsterklärend und muss daher in keine Datenbank eingetragen werden. Wer Fahrräder codieren lassen möchte, sollte seinen (gültigen) Personalausweis, den jeweiligen Kaufbeleg und das nötige Geld (15 €, für ADFC-Mitglieder ermäßigt) und zu codierende das Fahrrad selbst für den Service mitbringen. Weitere Informationen gibt es auch unter www.adfc-rodgau.de/codierung. Für Rückfragen steht auch Herrmann Gehrke zur Verfügung: Tel. 14086, E-Mail: hermann.gehrke@adfc-rodgau.de

Am Infostand können sich Interessierte über die aktuellen Mitmachangebote beim ADFC informieren, ebenso über Radkarten der Region, Tipps und Erfahrungsaustausch sowie Ideen für bessere und sicherere Radwege durch Rodgau. Das Stadtradeln wäre ein guter Anlass, das Rad nun die drei Wochen möglichst oft zu benutzen. Kinder können sich – am besten auf den eigenen Rädern und mit Helm – auf dem Geschicklichkeits-Fahrradparcours austesten. Kinder auf Laufräder sind auch willkommen.

CarTank 24
NEUE RABATT TANKKARTE
AUSGABE AB: 07. JUNI. 2023
SPAREN, TANKEN, SPAREN = günstig tanken + mehr!

mit **zusammen Bürgern e.v.**
Rodgauer Wahlverein
www.zusammen-mit-buergern.eu · kontakt@zmb-ev.de · 06106/18215

Tropft der Hahn und krächt, ruft uns an, eh zu spät.
Beratung Verkauf Installation Kundendienst
Küchenstudio ELEKTROFISCHER
www.elektro-fischer-rodgau.de
Weiskircher Straße 21 – 23 · Rodgau-Jügesheim · Tel. 06106/15961

DAHLER
Ihr Immobilienmakler in Hanau und Offenbach
DAHLER Hanau / Offenbach dahler.com/hanau

Diabetiker-Selbsthilfegruppe lädt ein

Rodgau (RZ) Die Diabetiker SHG der Stadt Rodgau wird am Montag, 12. Juni, um 19 Uhr im Sozialzentrum in Nieder-Roden am Puiseauxplatz die Informationsveranstaltungen für Diabetiker, deren Angehörige und Freunde sowie alle Interessierten fortführen.

Das Thema dieses Informationsabends lautet: „Diabetes und unsere Nerven“; Dr. med. Dieter Klein, Internist und Diabetologe DDG und LÄKH.

Bei der „Diabetischen Neuropathie“ handelt es sich um die häufigste Folgeerkrankung durch Diabetes. Unser Körper ist von unzähligen Nerven durchzogen. Alle unsere Organe sind durch diese Leitungsbahnen miteinander verbunden. Die Abläufe in unserem Körper werden über die Nerven geregelt und gesteuert.

Unsere Nerven sind sehr empfindlich und können durch schädigende Einflüsse in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Deshalb ist es so wichtig zu wissen, welche Auswirkungen Diabetes auf unsere Nerven haben kann. So können Blutdruck, Puls oder Verdauung betroffen sein. Oft beginnt es mit Kribbeln, Brennen oder anderen Missempfindungen in den Füßen, bis hin zu Taubheitsgefühl oder Gangstörungen. Darüber hinaus sind weitere Folgen möglich. Damit es nicht zu einer Nervenschädigung durch Diabetes kommt, ist Vorsorge wichtig!

Im Anschluss an seinen Vortrag wird Dr. Klein gerne alle sich ergebenden Fragen beantworten. Aufgrund seiner langjährigen früheren Tätigkeit im Krankenhaus wird es eine interessante Informationsveranstaltung zu einem wichtigen Thema.

Feuerwehrverein sucht Helfer

Auch Kuchenspenden werden für den Tag der Feuerwehr benötigt

Dudenhofen (RZ) In der turnusmäßigen Jahreshauptversammlung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Dudenhofen e.V. wurde der bisherige Vorstand von den anwesenden Mitgliedern einstimmig wiedergewählt.

Nach der Begrüßung der Ehrengäste (Erste Kreisbeigeordnete Claudia Jäger, -Jürgen Kaiser, Ute Seib, Silke Rothe und Clemens Jäger aus dem Bereich der Politik- sowie Stadtbrandinspektor Olli Meyer, Wehrführer Sven Diederich, Jugendwart Ales Resch, Hans Gerschner und Helmut Rühl) wurden dem jüngst verstorbenen Vorstandsmitglied „Luddi“ Kratz gedacht.

In seinem Jahresbericht stellte der Vorsitzende Gerhard Weitz die Arbeit des Vorstandes in den letzten Monaten dar, insbesondere den Familientag mit Ehrungen sowie die Vorbereitungen auf das Fest „Tag der Feuerwehr“ am 8. Juni.

Zudem berichtete er über die laufende Planung eines Vereinsausfluges im Frühherbst 23 mit einem Dampfzug ab dem Bahnhof Dudenhofen. Genaueres hierzu ist aktuell in der Klärung.

Als nächster Punkt referierte Notar Roland Walden über die rechtlichen Voraussetzungen

Landfrauen Dudenhofen

Montag, 5.06., fahren wir zum Hessentag in Pfunstadt, abfährt mit dem Bus um 7.30 Uhr Haltestelle Ludwig-Erhard-Platz (Eisdiele)

Dienstag 6.06. Monatsversammlung im Eiscafe Dudenhofen Beginn 18,30 Uhr.

Mittwoch 7.06. Radtour nach

der eventuellen Verschmelzung der beiden Feuerwehrvereine am Feuerwehrstandort Rodgau-Süd.

Carsten Merwarth stellte den positiven Kassenbericht vor. Die Kassenprüfer bestätigten die ordnungsgemäße Kassenführung und stellten den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die anwesenden Mitglieder erteilten diese Entlastung.

In der anschließenden Wahl wurden unter der Leitung von Wahlleiter Hans-Jürgen Lange alle vorgeschlagenen -bisherigen- Vorstandsmitglieder einstimmig wiedergewählt.

Vorsitzender: Gerhard Weitz stellvtr. Vorsitzender Alexander Höhn

Kassenwart: Carsten Merwarth Schriftführung: Silke Rothe Beisitzer: Klaus Seib, Clarissa Ambron und Rüdiger Lenort Nach den Berichten der Wehrführung und der Jugendfeuerwehr sprachen Claudia Jäger und Olli Meyer noch Grußworte.

Nach dem Hinweis des Vorsitzenden auf die Notwendigkeit für weitere Helfer/Helferinnen - und Kuchenspenden - beim Tag der Feuerwehr am 8. Juni bedankte er sich für das zahlreiche Erscheinen der Mitglieder.

Babenhausen zur Reiterschlenke, treffen der Radfahrer 14.30 Uhr am Ludwig -Erhard -Platz , Autofahrer fahren selbständig aus Ziel.

Zu den Ausflügen ist eine verbindliche Anmeldung notwendig: Tel. S. Müller 23678 , Ch. Baum 2043

Selbsthilfegruppe für Rheumakranke

Rodgau (RZ) Der Gesprächskreis der Selbsthilfegruppe findet jeden ersten Mittwoch im

Monat von 17.30 bis 19 Uhr im Bürgerhaus „kleiner Saal“, Schillerstraße 27 in Weiskir-

chen, statt. Der nächste Treff findet am Mittwoch, 7. Juni, statt.



KICKERS-KIDS-CAMP

TORWART CAMP 08.06.23 – 09.06.23 10:00 Uhr – 15:30 Uhr	KIDS CAMP 24.07.23 – 28.07.23 10:00 Uhr – 15:30 Uhr
---	--

- Nike-Trikotset & Trinkflasche
- Trink- & Snackpausen mit Obst
- Kind- & sportgerechtes Mittagessen
- Stationstraining mit viel Spaß von 10 – 15:30 Uhr
- Training durch Trainer/innen des OFC-Leistungszentrum/Fußballschule
- OFC-Teilnehmer-Medaille, Fair-Play-Sieger-Preis & Urkunde mit Bild
- Autogrammstunde mit Kickers Profi & Überraschungsgeschenke



fussballschule.ofc.de

SANA SPORTPARK Am Wiener Ring Leistungszentrum OFC

FÜR JUNGS & MÄDCHEN VON 6 – 14 JAHRE



„Schwer beeindruckt von dieser Tatkraft“

Grünen Landtagsdirektkandidat Mahfooz Malik im Bioladen in Rodgau

Rodgau (RZ) Zu einem seiner ersten Wahlkreis-Besuche entschied sich der grüne Landtagskandidat Mahfooz Malik den Bioladen Haller in Jügesheim aus und besuchte die „lokale Institution“ Renate Haller in ihren Laden in der Rodgauer Hintergasse.

Bei einem ausführlichen Gespräch diskutierten die beiden eine ganze Palette an Themen. Von den Auswirkungen der Energiekrise & steigenden Kosten für Handel und Gewerbe, über die Suche nach Personal oder eben die Herausforderungen die sich bei der Beschaffung von nachhaltigen Lebensmitteln stellen..

Am Ende des Gesprächs zeigte sich der Rödermäcker Stadtverordnete und Technologieberater schwer beeindruckt: „Was



Mahfooz Malik und Renate Haller. (Foto: privat)

Renate Haller in den nun mehr 39 Jahren Ihres Wirkens im Bioladen auf die Beine gestellt, ist kaum in Worte zu fassen.

Mit Anfang 20 als junge Frau den eigenen Laden zu gründen und diesen Weg konsequent zu gehen, ist aller Ehren wert. Umso erstaunlicher: Vom ersten Moment an sprang der Funke direkt auf mich über - mit welcher Lebenslust die Geschäftsfrau unterwegs ist und sich mit aller Energie für gesunde Ernährung einsetzt! Ich hoffe ihr beeindruckender Laden bleiben Rodgau und dem Kreis Offenbach noch lange erhalten!“

Auch in den kommenden Wochen ist der Jungpolitiker bei einigen Terminen im Wahlkreis und Rodgau zu finden. Wer den Kandidaten einmal persönlich kennenlernen möchte, ist herzlich eingeladen kurzerhand auf ihn zuzukommen: kontakt@mahfooz-malik.de

SPD-Fraktion Rodgau diskutiert Wasserversorgung und Klimamaßnahmen mit ZWO

Rodgau (RZ) Die SPD-Fraktion traf sich am Montag zu einem Gespräch mit dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO), die gemeinsame diskutierte man die aktuelle Versorgungssituation und erörterte Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise. Der Geschäftsführer des ZWO, Herr Bernd Petermann, empfing die Fraktionsmitglieder und lieferte fachkundige Einblicke.

Im Rahmen des Treffens wurden technische und politische Aspekte der Wasserversorgung besprochen, insbesondere in Bezug auf eine sichere Versorgung mit qualitativ hochwer-

tigem Wasser in ausreichender Menge. Die SPD-Fraktion bedankt sich beim ZWO für die fundierten Informationen und die umfangreiche Präsentation. Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion Rodgau, Felix Deister, betonte die Bedeutung von Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise und begrüßte die Bemühungen des ZWO, die Wasserversorgung an die sich verändernden klimatischen Bedingungen anzupassen. „Die zunehmende Herausforderung durch Siedlungsentwicklung, Klimawandel und geändertes Nutzungsverhalten erfordert ein verstärktes Engagement, um die langfristige Sicherheit und

Qualität der Wasserversorgung zu gewährleisten. Wir begrüßen die proaktive Herangehensweise des ZWO, zu der auch die Einführung der Wasser-Ampel gehört.“

Die SPD-Fraktion Rodgau sieht die neue Transparenzmaßnahme des ZWO, die Einführung einer Ampel zur Anzeige der Grundwasserpegel, als einen positiven Schritt. Dies ermöglicht es der Bevölkerung, auf einen Blick zu erkennen, welche Maßnahmen aktuell zum sorgsamen Umgang mit Trinkwasser angeraten sind.

(Foto: SPD Rodgau)



Kinderkochkurs für Kinder ab 6 Jahren bei den Sportfreunden Rodgau

Achtung Terminänderung

Rodgau (RZ) Nachdem der erste Kochkurs im Mai/Juni sofort ausgebucht war und man Kinder auf der Warteliste hat, startet man jetzt direkt in die zweite Runde! Und zwar am 20. und 27. Juni sowie 4. und 11. Juli jeweils dienstags von 16.30 bis 18.30 Uhr in der Küche und Bistro der EVO-Sportfabrik, Weiskircher Straße 140, Jügesheim. Die Leitung hat Petra Komadina.

Die Sportfreunde Rodgau kooperieren mit Petra Komadina, die mit ihrer Gemüseflotte (<http://ernaehrungsberatung-kinder-rodgau.de/>) und durch Kochkurse Kinder an eine aus-

gewogene gesunde Ernährung heranführt. Man bereitet mit den Kindern aus regionalen und saisonalen Produkten ein 2-Gänge-Menü zu. Dabei darf Lebensmittelkunde und Wissen über Hygiene nicht fehlen, aber der Spaß am Kochen steht an erster Stelle. Die Kinder schnuppeln, kochen, decken gemeinsam ihren Tisch ein und sorgen danach auch für den Abwasch sowie die Ordnung in der Küche. Durch die Koch-Events lernen die Kinder Wertschätzung gegenüber hochwertigen Lebensmitteln und deren schonende Zubereitung.

Der Kochkurs findet ab 6 Kindern statt, ist jedoch auf eine maximale Teilnehmerzahl von 12 Kindern begrenzt! Anmeldungen sind nur für alle vier Termine „en bloc“ möglich, da sich unter den Kindern dann erst die wertvolle Gruppendynamik entwickeln kann. Anmeldung und weitere Details gibt es unter info@sportfreunde-rodgau.de oder auf der Homepage www.sportfreunde-rodgau.de. Bei Fragen gerne melden: Sportfreunde Rodgau 1911 e.V., Weiskircher Straße 140, Tel. 267 49 49, info@sportfreunde-rodgau.de, www.sportfreunde-rodgau.de.

SPD-Frauenfilmreihe

Rodgau (RZ) Am Dienstag, 6. Juni, um 19 Uhr zeigt man den Film „Der Rosengarten von Madame Vernet“ in der SPD-Frauenfilmreihe im Saalbau Kino, Dudenhöferstraße 33, Jügesheim.

In dieser französischen Komödie versucht eine passionierte Rosenzüchterin die Geschäfte der Familien-Gärtnerei wieder anzukurbeln. Mit geheimen

Kreuzungen von Rosensorten und unvorhergesehenen Umständen, schreckt sie auch vor kriminellen Mitteln nicht zurück, um das Familiengeschäft zu retten.

Das Programm für dieses Jahr findet man auf: <https://www.spd-rodgau.de/frauenfilm/> Tickets können vorher unter www.saalbau-lichtspiele.de/ gebucht werden.

Heimatverein Jügesheim

Jügesheim (RZ) Das Heimatmuseum Jügesheim öffnet am Sonntag, 4. Juni, in der Vordergasse 59.

Ab 14 Uhr können die Besucherinnen und Besucher durch die Dauerausstellung schlendern und Kaffee und selbstgebacke-

nen Kuchen genießen. Der Heimatverein beteiligt sich beim Stadtradeln.

Wer möchte, verstärkt die Vereinsaktivitäten und meldet sich auf der Internetseite www.stadtradeln.de/rodgau für den Heimatverein Jügesheim an.

„SPIRALO-Sport- und Spielfest“ am 8. Juni

Nieder-Roden (RZ) Die Turngemeinde Nieder-Roden richtet auch in diesem Jahr das „SPIRALO-Sport- und Spielfest“ auf dem TGN-Vereinsgelände am Breitwiesenring aus. Hier können Groß und Klein am 8. Juni den ganzen Tag toben und spielen und das Angebot des Vereins kennenlernen.

In der Zeit von 10.30 Uhr bis etwa 17 Uhr gibt es einen Kinder-Turn-Parcours, einen Ballspiel-Parcours, Sportabzeichen, Hüpfburgen, Airtrackbahn und

vielen mehr.

Ab etwa 11.30 Uhr finden Auftritte verschiedener Kindertanzgruppen, Turnvorführungen, ein Einlagenspiel der Handballminis, Gute-Laune-Singen und Line-Dance zum Mitmachen statt.

Ab 17 Uhr gibt es Live-Musik mit der Band „Logan Place“.

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl mit einem reichhaltigen Essensangebot, Kaffee, Kuchen und Waffeln ausreichend gesorgt.

Wieder Fest bei der Freiwilligen Feuerwehr Rodgau-Nord (Weiskirchen)

Weiskirchen (RZ) Die Freiwillige Feuerwehr Rodgau-Nord und der Verein Freiwillige Feuerwehr Weiskirchen laden alle Mitbürger, Freunde und Gönner zum traditionellen Fest rund um das Feuerwehrhaus ein. Es findet am Sonntag, 4. Juni, ab 11.00 Uhr statt. Zur Unterhaltung der Gäste spielt wiederum von 12 bis 14 Uhr die Feuerwehrblaskapelle

Rodgau; eine Feuerwehrübung sowie die obligatorische Hüpfburg für die kleinen Gäste werden zur weiteren Unterhaltung angeboten.

Ein gutes Angebot an Speisen und Getränken sowie das Kuchenbuffet am Nachmittag, natürlich alles zu zivilen Preisen, warten auf die hoffentlich zahlreichen Besucher.

Jazz Night 186 im Maximal

Jügesheim (RZ) Eine Jazz Night mit Frauenpower gibt es am heutigen Freitag, 2. Juni, um 20 Uhr im Rodgauer Maximal. Der Gitarrist Thomas Langer hat diesmal drei Jazzern eingeladen: Thea Florea (drums), Stefanie Hoevel (voc., piano),

Ina Burger (kb). Das Quartett, das erstmals in dieser Besetzung auf der Maximalbühne zu erleben ist, wird Jazz-Standards mit Gesang, eigene Kompositionen und Latin-Klassiker präsentieren. Tickets: 18 Euro, Mitglieder: 13 Euro.

Seniorenclub Weiskirchen

Der Seniorenclub Weiskirchen lädt alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich zu einem gemütlichen Kaffeemittag am 7. Juni ab 14.30 Uhr in den kleinen Saal des Bürgerhaus Weiskirchen ein. Ein Kaffeedeck ist bitte mitzubringen.

AZ Rodermark Tickets 06074-4 86 02 85 www.AZ-Rodermark.de

Jess Jochimsen
So 4. Juni 19 Uhr Kelterscheune
Meine Gedanken möchte ich manchmal nicht haben
Kabarett, Songs, Dias.

KulturCafé Revival
So 18. Juni 15 - 18 Uhr Kelterscheune
Treffen, plaudern, zusammensitzen für alle Generationen
Musik: Cesira Sax

Thomas Grulla
So 25. Juni 19 Uhr Ohmmerhof
Ich sah! - über Liebe, Durst und Politik

Onlineangebote der Pro Arbeit nicht abrufbar

Kreis Offenbach (RZ) Die Internetseiten sowie die Onlineangebote der Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR) sind am Samstag, 3. Juni 2023, sowie Sonntag, 4. Juni 2023, ganztägig nicht aufrufbar.

An den Servern des kommunalen Jobcenters finden das gesamte Wochenende über Wartungsarbeiten statt. Ab kommenden Montag, 5. Juni, sind die Webseiten sowie sämtliche digitalen Angebote der Pro Arbeit wieder erreichbar.

VdK Nieder-Roden berät

Nieder-Roden (RZ) Der VdK Ortsverband Nieder - Roden führt seine nächste Sprechstunde am Dienstag, 20. Juni, im Sozialzentrum am Puisseauxplatz ab 17 Uhr durch.

Etwaige Interessenten bitte beim Vorsitzenden unter der unten stehenden Tel.-Nr. oder E-Mail anmelden um Wartezeiten zu vermeiden.

Unter anderem können sich reisewillige für die Bustagesfahrt am 3. Juli 2023 anmelden. Es geht morgens nach Aschaffenburg/Haibach zum Kaufhaus Adler. Dort gibt es ein Frühstück und eine Modeschau wird gezeigt. Danach kann jeder einkaufen, mit einem 25%-

igen Nachlass. Zur Mittagszeit gibt es ein Mittagessen. Weiter geht es dann nach Miltenberg zu einer Schifffahrt auf dem Main und kommen zwischen 17 und 18 Uhr nach Rodgau zurück. Die gesamte Busfahrt mit den zuvor genannten Angeboten - Frühstück, Modeschau, Mittagessen und Schifftour - kostet insgesamt 50 Euro. Der Vorstand bittet um Anmeldungen an Klaus-Joachim Rink, Tel. 77 39 02, oder per E-Mail an ov-nieder-rodenvd@vdk.de, sowie auch zur Sprechstunde am 20. Juni.

Die nächste Vorstandssitzung findet am 20. Juni im Sozialzentrum statt.

Akademische Matinee des Wanderclubs

Rodgau (RZ) Der Wanderclub Edelweiß bittet seine Mitglieder gerne mit Partner oder Begleitung um Anmeldung zur Akademischen Matinee am 1. Juli um 11 Uhr im Restaurant

Il Capitano.

Anmelden bei Werner Freckmann unter Tel. 2909090 oder per Email an finanzen@wce-dudenhofen.de bis spätestens 3. Juni.

Beitrag gegen die hohe Inflation

Pfingstaktion 2023 des Malteser Hausnotrufs



Obertshausen (RZ) Seit Monaten ist die hohe Inflation in Deutschland ein ständiger Begleiter beim Einkauf. Massiv angestiegene Energiekosten belasten zudem die Geldbörse - eine Kehrtwende ist nicht in Sicht. Wer nur eine kleine Rente hat, muss verstärkt auf die eigenen Ausgaben achten.

Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass die derzeit schon sehr hohen Preise noch weiter steigen werden. Das betrifft nicht nur die Preise für Lebensmittel und Energie, sondern auch die für Wohnen, Freizeit und alle anderen Konsumgüter.

„Sparen sollte man aber nicht bei der persönlichen Sicherheit, denn ein Hausnotrufgerät kann Leben retten“, sagt Produktmanager Stefan Bauer.

„Mit unserer Pfingstaktion „3 Monate zum 1/2 Preis“ kann man sich ganz in Ruhe den Malteser Hausnotruf und seine Handhabung in der Praxis anschauen und das zu einem günstigen Preis.“ Und auch außerhalb der Aktion kann gespart werden: Denn der Hausnotruf ist ein offiziell an-

erkanntes Pflegehilfsmittel. So kann es bei anerkannter Pflegebedürftigkeit bereits ab Pflegegrad 1 des Betroffenen nach individueller Prüfung durch die Pflegekasse einen Zuschuss geben.

Mit einem Hausnotrufgerät der Malteser kann im Notfall schnell und einfach Hilfe ge-

rufen werden, und zwar 24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr. So funktioniert es: Nach Druck auf den Notruf-Knopf z. B. am Handgelenk wird eine Sprechverbindung zur Hausnotrufzentrale aufgebaut. Durch gezielte Fragen ermitteln die Mitarbeiter schnell, welche Probleme vorliegen und

benachrichtigen die Maltesermitarbeiter vor Ort. Im Notfall rufen sie parallel den Rettungsdienst oder Notarzt.

Nähere Infos zum Hausnotrufsystem der Malteser Bundesweit unter www.malteser-hausnotruf.de oder telefonisch unter 0800 9966015 (kostenlos).
(Foto: Malteser)

Konfirmandenunterricht auch für Jugendliche mit Einschränkungen in der Emmaugemeinde

Jügesheim (RZ) Emily schaut sich unruhig um. Mal fällt ihr Blick auf die Kinderbibel, mal aus dem Fenster. „Komm, zeig mir mal, wer auf dem Bild Jesus ist!“ Treffer! „Und wer ist der Gelähmte? Den kannst du anmalen.“ Emily strahlt und legt los. Am Ende des Konfirmandenjahres haben wir eine schöne Mappe beisammen. Viele Aktionen sind nicht dokumentiert, und viele Inhalte werden auch nicht sehr lange im Gedächtnis bleiben. Was haften bleibt, ist, dass sie hier eine gute Zeit hatte. Emily ist 14 Jahre alt. Ihre Eltern haben sie im Kon-

firmandenunterricht angemeldet. Da wir in der Emmaugemeinde Jügesheim genug Hauptamtliche haben, kann Emily Einzelbetreuung bekommen, zweimal im Monat und ganz auf sie zugeschnitten. Die anderen Konfis mussten erst lernen, mit der Situation umzugehen. Es gab regelmäßige Begegnungen im Abschlusskreis der Konfistunde und einen Tag bei der Konfirmandenzeit. Am 28. Mai wurden alle konfirmiert. Alle waren aufgeregt. Emily auch, eine von 19 Konfirmanden und Konfirmandinnen.

Viele Eltern kommen gar nicht erst auf die Idee, ihre Kinder mit Einschränkungen für den Konfirmandenunterricht anzumelden. Tatsächlich sind die Gemeinden nicht immer darauf vorbereitet, Jugendlichen mit Einschränkungen in den Konfirmandenunterricht zu integrieren. Doch immer wieder gelingt dies auch, und dann ist es ein Gewinn für alle. Damit es gut wird, müssen die Eltern erst einmal Kontakt zur Gemeinde aufnehmen. Es muss besprochen werden, wie der zugeschnittene Konfirmandenunterricht und die Integration

in die Gruppe gelingen können. Der oder die betroffene Jugendliche muss entscheiden können, ob und wie er sich darauf einlassen will. Meist ist der Kontakt zwischen betreuendem Hauptamtlichen und den Eltern eng. Sicher ist so ein Konfirmandenjahr aufwendig, doch der Aufwand lohnt, so finden Emily und ihre Eltern und viele weitere Jugendliche mit ihren Familien, die diesen Schritt gewagt haben. Für das Konfirmandenjahr 23/24 kann in der Emmaugemeinde Jügesheim noch jemand angemeldet werden.

- Anzeige -



Jagdgenossenschaft Dudenhofen

Rodgau-Dudenhofen, den 23.05.2023
Gärtnerweg 16

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Dudenhofen 2023/24

am Donnerstag, 22.06.2023, 19 Uhr 30, im Saal des Restaurants „Il Capitano“, Nieuwpoorter Straße 54, Rodgau-Dudenhofen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Protokoll der Genossenschaftsversammlung 2022/23 und erneute Abstimmung/ Beschlussfassung über die Punkte der Versammlung 2022/23:

a) Antrag auf Entlastung des Rechners und des Jagdvorstandes

b) Nachwahl Schriftführer

c) Verwendung der Jagdpacht / Haushaltsplan

c1) Blühsamen-Mischung

c2) Personenkorb für Höhenarbeiten

c3) allgemeine Geschäftsaufgaben

c4) Ausgleich von Wildschäden

c5) Rücklagen

3. Bericht des Vorsitzenden

4. Bericht des Kassenwartes

5. Bericht des Genossenschaftsausschusses und Antrag auf Entlastung des Vorstandes

6. Vorstellung und Abstimmung über Änderungen der Satzung

(wesentliche Änderungen: Abgleich Jagdbezirk mit Jagdkataster,

Wildschadensregelung,

Aufnahme Schriftführer und

Kassenführer in den Jagdvorstand,

Wählbarkeitsalter von 21 auf

18 herabsetzen,

Beschlussfähigkeit, Nichtöffentlichkeit

Streichen der Stellvertreter von

Gremien-Mitgliedern,

Verfahren bei Ausscheiden eines

Gremien-Mitgliedes,

Auszahlung des Jagdertrages

Auslegung von Protokollen &

amtliche Bekanntmachungen)

Der komplette Text der geänderten

Satzung wird der amtlichen

Bekanntmachung zugefügt

(siehe unten/ Anlage).

7. Anträge und Beschluss über

die Verwendung der Jagdpacht/

Anträge

8. Aufstellung des Haushalts-

planes

9. Vorstellung des Jagdkatasters

10. Bericht des Jagdpächters

11. Verschiedenes

Anträge zur Jagdgenossenschaftsversammlung sind dem Jagdvorsteher bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich abzugeben.

Sollte die Versammlung die nach §7 der Satzung vorgeschriebene Beschlussfähigkeit nicht erbringen,

so wird schon heute erneut eine zur Jagdgenossenschaftsversammlung, unter gleichem Datum, Ort und Tagesordnung mit der Uhrzeit 20 Uhr, einberufen.

Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen ordnungsgemäß geladen und beschlussfähig.

Peter Kratz

Jagdvorsteher

ENTWURF der Änderungen der Satzung zur Diskussion und Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung:

Satzung der Jagdgenossenschaft Dudenhofen

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft; Gebietsumfang und Größe des Jagdbezirks

(1) Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dudenhofen ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Dudenhofen.

Sie hat ihren Sitz in 63110 Rodgau – Dudenhofen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG mit Ausnahme der eigengenutzten Eigenjagdreviere alle Grundflächen gemäß des erstellten Jagdkatasters (erstellt vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim im April 2020).

Die Außengrenzen und Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sind in einer Übersichtskarte der Gemarkung Dudenhofen ersichtlich, die Teil des Jagdkatasters ist.

Anmerkung: zum Zeitpunkt der Erstellung des Jagdkatasters im April 2020 durch das Amt für Bodenmanagement in Heppenheim betrug die Gesamtfläche des Jagdkatasters 1.405,9 ha und die bejagbare Fläche 1.166,9 ha.

§ 2

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Kreises Offenbach, namentlich die „Untere Jagdbehörde“ angesiedelt beim „Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung“, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder ruht, gehören der Jagdgenossenschaft insoweit nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Jagdgenossen, ihre im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen bejagbaren Grundstücke und deren Größe ausgewiesen werden. Die Größe

der bejagbaren Fläche ist zum 30. April eines jeden Jahres festzustellen/ zu aktualisieren, auf Basis der beim Jagdvorstand gemeldeten Änderungen.

(3) Zu dem Zweck der Aktualisierung des Jagdkatasters und der Feststellung der Beschlussfähigkeit haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand alle zur Aktualisierung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen und/ oder Befriedung anzuzeigen und mit entsprechenden offiziellen Dokumenten nachzuweisen (z.B. Grundbuchauszüge, Kauf- / Schenkungs-Verträge, Erklärung der Befriedung).

Das Kataster kann bei Bedarf beim Jagdvorstand (Jagdvorsteher bzw. Schriftführer) auf Anfrage eingesehen werden, wobei nur Einsichtnahme auf die eigenen Daten eines Jagdgenossen gegeben werden kann.

(4) Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit dem vollständigen Verlust an

Eigentum bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, unter eigener Verantwortung das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu nutzen, sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, wenn dieser nicht durch den Jagdpächter zu tragen ist, sowie nach Maßgabe des § 34 BJagdG.

Soweit die Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz verpflichtet ist, erfolgt dieser nur auf Grundlage eines Vorbescheids im Sinne des § 36 Abs. 5 Satz 2 HJagdG.

(3) Die Jagdgenossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben; eine Regelung zur Verwendung muss (ebenso wie die Verwendung der Jagdpacht) von der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen werden.

§ 5

Organe

Organe der Genossenschaft sind

a) der Jagdvorstand

b) die Jagdgenossenschaftsversammlung

c) der Genossenschaftsausschuss

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt.

Diese sollte im ersten Quartal des Jagdjahres (April bis Juni) stattfinden.

(2) Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Jagdgenossen, die gleichzeitig 10 % der bejagbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, unter Angabe der Gründe

schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie eine konkrete Darstellung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.

(5) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit gestattet werden, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Zulassung der Öffentlichkeit mit Mehrheit (Stimmenmehrheit der Anwesenden/ Vertretenen) entschieden hat.

Bei Abstimmungen und ihnen vorangehenden Diskussionen sollte allerdings bei der Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung darauf hingewirkt werden, dass allein Jagdgenossen anwesend sind. Der Jagdbezirk ist die Anwesenheit jederzeit gestattet

§ 7

Beschlussfähigkeit; Versammlungsleitung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde (also unabhängig von der Anzahl der Anwesenden).

(2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Jagdvorsteher, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere bei Wahlen, kann der Jagdvorstand einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 8

Stimmrecht der Jagdgenossen

(1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er hat sein Stimmrecht einheitlich auszuüben.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich durch sein Kind, seinen Ehegatten, einen seiner Elternteile, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen vertreten.

(4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte, die abweichend von Absatz 3 keine Jagdgenossen sein müssen.

(5) Jagdgenossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht, oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

(6) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

§ 9

Anträge an die und Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen aber NICHT als Nein-Stimmen.

(2) Anträge für die Jagdgenossenschaftsversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Jagdvorstand einzureichen.

(3) Eine Änderung der Satzung oder die vorzeitige Abberufung des Jagdvorstandes bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der Grundflächen des Jagdbezirkes bilden

§ 10

Niederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen

2. die Angabe der von ihnen jeweils vertretenen Grundflächen

3. die von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist beim Jagdvorsteher zwei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 11

Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die Satzung und deren Änderungen. Außerdem bestimmt sie über die

a) Wahl und Abwahl (Abberufung) des Jagdvorstandes und des Jagdgenossenschaftsausschusses oder einzelne seiner Mitglieder

b) Nutzung des Jagdbezirks. Über die Jagdverpachtung entscheidet der Jagdvorstand (§ 13 (2) j)

c) Verwendung des Jagdertrags und die Verwendung etwaiger Rücklagen

d) Erhebung und Verwendung der Umlagen

e) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung, Auslagensatz bzw. Vergütung

f) Entlastung des Jagdvorstandes

g) **Genehmigung des** bezüglich notwendiger Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BJagdG

gefassten Haushaltsplans und der Jahresrechnung

§ 12

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender des Jagdvorstandes), seinem Stellvertreter, dem Kassenswart, dem Schriftführer und mindestens einem/ maximal drei Beisitzern (insgesamt also mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern).

Sollte bei einer Abstimmung im Jagdvorstand Stimmgleichheit bestehen, entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(2) Der Vorstand wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.

(4) Die Amtszeit beginnt mit dem bei der Wahl laufenden Geschäftsjahr.

Ist die Amtszeit des Jagdvorstandes abgelaufen, ohne dass eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat, verlängert sich diese bis zur Neu- oder Wiederwahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate.

(5) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für die weggefallene Vorstandsfunktion vorzunehmen. Der übrige Vorstand bleibt bis zur Neu-/ Ersatz-/ Wiederwahl im Amt.

(6) Die Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei diese jeweils einzelvertretungsbefugt sind.

(7) Der Jagdvorstand und der Genossenschaftsausschuss tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes oder des Genossenschaftsausschusses dies schriftlich beantragt.

(8) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden.

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 8.

Impressum

Rodgau Zeitung

Herausgeber: Rhein Main Verlags GmbH, Bieberer Str. 137, 63179 Obertshausen, Tel. 061 02-86882-0, info@rheinmainverlag.de, Geschäftsführung: Bernd Maas, Angelika Hofferberth

Erscheinungsweise: Ab freitags zum Wochenende flächendeckend in Rodgau

Büro: Bieberer Str. 137, 63179 Obertshausen
Tel. 061 06-26997-0
Fax 061 06-26997-20

Redaktion: Silke Theurer (V.i.S.d.P.)
Tel. 061 06-26997-15

E-Mail: redaktion@heimat-zeitungen.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr
Anzeigen: Tel. 061 06-26997-0
Fax 061 06-26997-20

E-Mail Anzeigen: anzeigen@heimat-zeitungen.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 12.00 Uhr

Layout, Anzeigensatz und Druck: Druck- und Pressehaus Naumann GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 63571 Gelnhausen

Vertrieb: EGRO Direktwerbung GmbH, Obertshausen, Tel. 061 04-4970-0

Falls Sie dieses Produkt nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie, einen Werbeverbotsaufkleber mit dem Zusatzhinweis „Keine kostenlosen Zeitungen“ an Ihrem Briefkasten anzubringen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Verbraucherportal www.werbung-im-briefkasten.de.



Wernz Services

- Reparaturservice**
Reparaturservice für Haushaltsgeräte aller Art und Marken
- Neugeräte**
Kaffeemaschinen
Haushaltsgeräte
Zubehör

Ludwigstr. 24-26 | 63110 Rodgau | Tel.: 06106 - 2851090

www.wernz-elektro.de

stetter-lagerverkauf.de

Elektro-Hausgeräte
Willi Stetter e.K. • Inhaber Willi Stetter
Hauptsitz: Roddorf • Hauptstr. 69 •
Tel. 06071/7 43 00 • verkauf@stetter-lagerverkauf.de
Filiale Mömlingen • Obernburger Str. 13
Tel. 06022/204326 • moemlingen@stetter-lagerverkauf.de

Wir suchen zuverlässige **Mitarbeiter (m/w/d)** in Vollzeit / Teilzeit / Minijob

- Verkäufer im Bereich Einbauküchen und Elektrogroßgeräte
- Reinigungskraft
- Auslieferungsfahrer (Elektrogroßgeräte)

Bewerbungen/Infos: Firma Willi Stetter e.K., z.Hd. Frau Kroj-Renker, Hauptstraße 69, 64380 Roddorf, Telefon: 06071-71299, info@stetter-lagerverkauf.de

Soll's was für den **BRUNNEN** sein, so schau doch mal bei Winkler rein!

RAMMSPITZEN, ROHRE, VENTILE, ELEKTRO- U. HANDPUMPEN und mehr für jeden Zweck.

Ihr Fachmann
Winkler GmbH

SANITÄR · ÖFEN · HERDE · PUMPEN · GAS
Kopplenstr. 14 - 15 · 63500 Seligenstadt · Tel. 06182/22524

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte:
Telefon 061 06/2 69 97-0

Grabmale aus Naturstein von MARMOR STENGER NATURSTEINE

Hegelstr. 5, Rodgau-Dudenhofen
Tel. 0 61 06 / 29 08 00
www.MarmorStenger.de

Ambulante Hauskrankenpflege Sozialstation Rodgau gGmbH
Borsigstraße 56, Johanniter-Haus
Tel. 0 61 06 / 32 81
WIR PFLEGEN IN RODGAU!

NOTDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Asklepios-Klinik Seligenstadt,
Zentraler Bereitschaftsdienst, Tel. 116 117
Montag und Dienstag 19–24 Uhr
Donnerstag 19–24 Uhr
Mittwoch 14–24 Uhr
Freitag 14–Montag 7 Uhr

Rettungsdienst/Krankentransport
Leitstelle Dietzenbach, Tel. 06074/19222

Zahnärztlicher Notdienst
Sprechstunden: Sa. von 15–18 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9–12 Uhr u. 15–18 Uhr, Mi. von 15–18 Uhr.

Rufbereitschaft: Von Sa. 8 Uhr bis Mo. 8 Uhr, an Feiertagen von 8 Uhr bis zum Morgen 8 Uhr, Mi. von 18 Uhr bis Do. 8 Uhr.

Die Ansage des zahnärztlichen Notfallvertretungsdienstes erfolgt über die kostenpflichtige Servicenummer:
0 1805 / 6070 11

BERATUNG/HILFE

Tagesmütter: Vermittlung über das Tageselternbüro der Stadt Rodgau: Tel. 693-11 67, tageseltern@rodgau.de

Guttempler in Hessen: Rat und Hilfe bei Alkoholproblemen für Betroffene und Angehörige. Kontakt unter 06073/6064029 und 0176/32128590 Gemeinschaft „Lauterborn“, freitags 19.00 Uhr, Weiskirchen, Schillerstraße 27b. Nottelefon Sucht: 0180/3652407.

„Die Brücke“: Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle, Wittenberger Straße 1, Rödermark, Tel. 06074/865440, Sprechzeiten: Mo. bis Do. 9–17 Uhr, Fr. 9–15 Uhr.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Rodgau: Tel. 829624 Bereitschaftsdienst für Notfälle in der Wasserversorgung, Tel. 829625 Bereitschaftsdienst für Notfälle im Kanal- und Abwasserbereich und Tel. 82964948 Bereitschaftsdienst für Notfälle Bauhof außerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke. Telefon 82960 während der Dienstzeiten der Stadtwerke.

Sozialstation Rodgau gGmbH: fachgerechte, individuelle sowie ambulante Kranken- und Altenpflege zu Hause Tel. 06106/3281 (87100 Johanniter)

Soziale Dienste der Johanniter: Essen aus Rädern, Behindertenassistenz, Hausnotruf, Einkaufsdienste, Hauswirtschaft, Ambulanter Hospizdienst, Tel. 06106/87100

Parkinson-Selbsthilfegruppe: Treffs monatlich zweimal im Gasthaus „Zum Engel“ in Nieder-Roden. Infos bei W. Dauer, Tel. 06182/21367.

Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“: Treffen jeweils dienstags um 19 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum in der Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2–4 in Weiskirchen.

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Offenbach/Main e.V., Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-0, Fax 06106/66009-16, E-Mail: erziehungsberatung@bz-ost-caritas.de

Suchtberatung des Suchthilfezentrums Wildhof e.V., Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-0, Fax 06106/66009-16, E-Mail: suchtberatung@bz-ost-caritas.de

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes, Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-0, Fax 06106/66009-16, E-Mail: schuldnerberatung@bz-ost-caritas.de

Caritas Allgemeine Lebensberatung, Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-25, Mo. bis Do. von 9 bis 16 Uhr.

Familienberatung des Deutschen Kinderschutzbundes in Rodgau Schillerstraße 27b, 63110 Rodgau, Tel. 06106/62186, email: dksb_rodgau@web.de, tel. erreichbar Mi. u. Fr. 9–11 Uhr, Do. 14–16 Uhr. www.kinderschutzbund-rodgau-roedermark.de

Frauenberatungsstelle und Notruf: Hochstädter Str. 1, Tel. 06106/3111, Frauenhaus 06106/13360.

Sozialverband VdK-Rodgau
Beratung: Sozialzentrum Puisseauxpl. Nieder-Roden. Beratung nur nach Voranmeldung unter Tel. 06106/773902

Wir trauern um unseren ehemaligen Kollegen, Weggefährten und guten Freund

WALTER FAUST

Ehrenvorsitzender des Kreistages Offenbach
Ehrenbürgermeister der Stadt Rödermark
27.08.1931 – 26.05.2023

der nach kurzer schwerer Krankheit verstorben ist.

Walter Faust war ein politisches Urgestein der CDU im Kreis Offenbach. Er war anerkannt und geschätzt bei allen politisch engagierten Menschen, in der Bevölkerung des Kreises Offenbach und in seiner Heimatstadt Rödermark sowie darüber hinaus in der gesamten Region.

Walter Faust war von 1970 bis 1976 Mitglied im Kreistag des ehemaligen Kreises Dieburg. Dem Kreistag Offenbach hat er von 1976 bis 2006 angehört. Er war Kreistagsvorsitzender von 1993 bis zum Ende seiner ehrenamtlichen kommunalpolitischen Tätigkeit im Kreis Offenbach. Für seine großen Verdienste wurde er zum Ehrenvorsitzenden des Kreistages des Kreises Offenbach ernannt.

Auch in seiner Heimatstadt Rödermark hat er sich in besonderem Maße ehren- und hauptamtlich engagiert. Er war Gemeindevertreter der Gemeinde Urberach von 1964 bis 1970 und dann von 1970 bis 1977 Bürgermeister der Gemeinde Urberach. Von 1977 bis 1982 war er Erster Stadtrat und dann von 1982 bis 1994 Bürgermeister der Stadt Rödermark. Für seine Leistungen wurde er zum Ehrenbürgermeister ernannt.

In Anerkennung und Würdigung seiner Arbeit hat er zahlreiche Ehrungen erhalten, so das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse, die Hessisch-Thüringische Sparkassenmedaille, die Deutsche Feuerwehrmedaille, die Ehrenplakette in Gold des Sportkreises Offenbach und die Ehrenbürgerschaft der Stadt Bodajk in Ungarn.

Wir verlieren mit Walter Faust einen allseits hochgeschätzten Freund und Kollegen, der sich mit seiner ruhigen, sachlichen, offenen, den Menschen zugewandten Art und mit seiner Bescheidenheit Anerkennung und Respekt erworben hat. Er war stets seinen Prinzipien treu. Er hat aus tiefer innerer Überzeugung das christliche Element in den demokratischen Werten der CDU gelebt. Er trat unermüdet, allzeit und allerorts, für seine Überzeugungen mit seiner ganzen Kraft ein.

Unsere aufrichtige Anteilnahme und unser Mitgefühl gelten seinen Töchtern und allen Angehörigen. Wir werden Walter Faust ein ehrendes Andenken bewahren.

In tiefer Trauer und mit stillem Gruß

Frank Lortz MdL
Vorsitzender des
CDU-Kreisverbandes

Stefan Schmitt
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion

2.500 Euro für die Besi & Friends-Stiftung

Dieburger Unternehmen hat zum Rodgauer Andreas Beseler auch einen persönlichen Draht

Rodgau (jedö) Stattliche Spende für die Rodgauer Besi & Friends-Stiftung
Die Dieburger PriorityID GmbH hat dem Vorstandsvorsitzenden **Andreas „Besi“ Beseler** und seinem Stellvertreter **Christian Schierhorn** am Montag nachmittag einen Scheck in Höhe von **2.500 Euro überreicht**.



Die PriorityID GmbH aus Dieburg (l. Christian Ungar, r. Ernesto Schmutter, in der Mitte Michael und Ute Kötter) hat der Rodgauer Besi & Friends-Stiftung (2. v. l. Christian Schierhorn, 2. v. r. Andreas Beseler) 2 500 Euro gespendet. (Foto: jedö)

Beseler ließ sich den Besuch im Dieburger Industriegebiet auch angeschlagen nicht nehmen, schließlich ist sein Engagement für Menschen mit Multiple Sklerose, Rheuma, ALS, Diabetes, Querschnittslähmung, Morbus Crohn, Morbus Bechterew und anderen Erkrankungen seit seinen Anfängen vor einem Jahrzehnt auch auf persönlicher Ebene mit einem Mitglied der Geschäftsführung von PriorityID verbunden.

Denn Michael Kötter, Geschäftsführer des 18 Mitarbeiter und 13,5 Millionen Euro Umsatz starken Unternehmens mit den Schwerpunkt Codierung, Datenerfassung und Datenübertragung, kam wie seine Frau Ute einst durch Beseler zum Rennradfahren. Im Juli nehmen beide an einer fünf-tägigen Tour vom Rhein-Main-Gebiet nach Paris teil. Auch Geschäftsführer und Mitinhaber Christian Ungar und Ernesto Schmutter, Mitglied der Geschäftsleitung, zollten der Stiftung durch ihre Präsenz bei

der Spendenübergabe ihre Anerkennung. Auch Andreas Beseler selbst freute sich sichtlich über den Austausch und die finanzielle Zuwendung, vermied aus schmerzhaftem Grund aber allzu häufiges Lachen: Vor zwei Wochen ist er mit dem Rad gestürzt, als er einem Reh mit Kitz ausweichen wollte. Dabei verletzte er sich an mehreren Rippen und einem inzwischen operierten Schlüsselbein. Dennoch zeigte sich „Besi“, der seit 1992 selbst an Multipler

Sklerose erkrankt ist, auch in Dieburg von seiner herzlichen und optimistischen Seite. Für die Spende von PriorityID war er auch deshalb dankbar, weil es seiner Stiftung an Förderanfragen von Menschen mit neurologische Erkrankungen oder Autoimmunerkrankungen, die in finanzielle Nöte geraten sind und bestimmte Maßnahmen weder von den Kassen noch anderen Trägern bezahlt bekommen, nicht mangelt. Allein in den ersten fünf Monaten dieses Jahres hat

die Besi & Friends-Stiftung bereits 70.000 Euro ausgegeben - für therapeutische Maßnahmen erkrankter Menschen, häusliche Umbauten oder beispielsweise auch behindertengerechte Dreiräder. In dieser Relation sei auch das aktuelle Stiftungskapital in Höhe von 200.000 Euro zu betrachten, sagte Andreas Beseler. Wer helfen oder sich an einem der nächsten Events der Stiftung beteiligen möchte, wird online unter stiftung.besiandfriends.de fündig.



KIRCHENGEMEINDEN IN RODGAU

Kath. Pfarrgemeinden Jügesheim/Dudenhofen/ Nieder-Roden/ Rollwald

Freitag, 2. Juni

17.00 Uhr: G.-Egner-Haus Evangelischer Gottesdienst

19.30 Uhr: St. Nikolaus Eucharistiefest (Herz-Jesu) mit Friedensgebet

Samstag, 3. Juni

14.00 Uhr: St. Nikolaus Trauung

15.00 Uhr: Hl. Kreuz Trauung

17.00 Uhr: Hl. Kreuz Eucharistiefest

18.30 Uhr: St. Nikolaus Eucharistiefest

Sonntag, 4. Juni

9.30 Uhr: St. Matthias Eucharistiefest

11.00 Uhr: St. Nikolaus Eucharistiefest

12.00 Uhr: St. Matthias Tauffeier

18.00 Uhr: St. Marien Eucharistiefest

Montag, 5. Juni

17.20 Uhr: St. Matthias Rosenkranz

19.30 Uhr: St. Nikolaus Wortgottesdienst mit Kommunionfeier

Dienstag, 6. Juni

8.30 Uhr: St. Matthias Eucharistiefest – anschl. Rosenkranz

Mittwoch, 7. Juni

18.30 Uhr: St. Matthias Vorabendmesse Fronleichnam

19.30 Uhr: St. Nikolaus Eucharistiefest entfällt!!!

Donnerstag, 8. Juni

Fronleichnam

9.30 Uhr: St. Nikolaus Hochamt mit Dank der Erstkommunionkinder, anschl. Prozession. Vordergasse, Weiskircher Str., 1. Altar. Weiskircher Str. 16 (Fam. Meingast), Alter Weg, Eisenbahnstr., 2. Altar. Eisenbahnstr. 79 (Fam. Gerwe), Eisenbahnstr. bis Kapellchen, 3. Altar. Kapellchen, Eisenbahnstr., Vordergasse, 4. Altar. Kirche

Freitag, 9. Juni

5.30 Uhr: St. Nikolaus Aussenungsgottesdienst Fußwallfahrt Kolping

13.00 Uhr: St. Matthias Trauung

19.30 Uhr: St. Nikolaus Eucharistiefest

Samstag, 10. Juni

17.00 Uhr: Hl. Kreuz Vorabendmesse

18.30 Uhr: St. Nikolaus Eucharistiefest (mit Taunuswallfahrer)

Sonntag, 11. Juni

9.30 Uhr: St. Matthias Eucharistiefest

11.00 Uhr: St. Nikolaus Eucharistiefest

16.00 Uhr: St. Nikolaus Konzert der Rodgauer Feuerwehrkapelle

18.00 Uhr: St. Marien Eucharistiefest

Ev. Kirchengemeinde Nieder-Roden

Gottesdienst

Herzliche Einladung - zum Gottesdienst am Sonntag, 4. Juni, um 10 Uhr im evangelischen Gemeindehaus am Puisseauxplatz. Der Gottesdienst wird von Prädikantin Helga Hoffmann gehalten.

- zur Ordination von Pfarrerin Lisa Großpersky, am Samstag den 24. Juni, um 16 Uhr. Wir bitten um vorherige Anmeldung über das Gemeindebüro (kirchengemeinde.nieder-ro-

den@ekhn.de oder Tel. 876621) bis zum 9. Juni.

Ev. Emmausgemeinde Jügesheim

Freitag, 2. Juni

19.00 Uhr: Basement

Samstag, 3. Juni

10.00 Uhr: bis 13.00 Uhr: Sommerbasteln für Kinder ab der 1. Klasse

Sonntag, 4. Juni

10.00 Uhr: Abendmahlsgottesdienst, Predigt: Pfarrerin Kirsten Lippek, Kollekte für Talita Kumi – Evangelische Schularbeit im Heiligen Land, anschließend Kirchcafé

Ab 10.00 Uhr: „Eröffnung des Stadtradelns“ Möglichkeit zum Anmelden für das Team der Ev. Emmausgemeinde beim Stand der Gemeinde auf dem Rathausplatz

Montag, 5. Juni

10.30 Uhr: Qi Gong

20.00 Uhr: Probe: Emmaus-Chor

Dienstag, 6. Juni

09.00 Uhr: Treffen der Kita-Vorschulkinder

15.30 Uhr: „Mäuse-Treff“- offener Eltern-Kind-Kreis für Kinder bis zu drei Jahren

18.00 Uhr: Weihnachtswachtel

19.30 Uhr: Probe: Band Soul Feeding

19.30 Uhr: Probe: Chor Jügesheimer SV

Mittwoch, 7. Juni

15.30 Uhr: Sitzgymnastik für Senioren, Gruppe 1

16.30 Uhr: Sitzgymnastik für Senioren, Gruppe 2

18.00 Uhr: Fit durch alle Jahreszeiten

20.00 Uhr: Probe: Chor Mixed Voices

Sonntag, 11. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst, Predigt: Prädikantin Ulrike Wegner, Kollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT), anschließend Kirchcafé

Viel Neues auf der Homepage: www.emmaus-juegesheim.de

Ev. Kirchengemeinde Dudenhofen

Sonntag, 4. Juni

10.00 Uhr: Livestream-Gottesdienst Pfarrerin Christina Koch

12.30 Uhr: Gemeinsam statt Einsam: Der Tisch im Gemeindehaus ist eingedeckt. Jeder bzw. jede ist eingeladen und bringt sich etwas zu Essen mit.

Montag, 5. Juni

18.00 – 20.00 Uhr: Posaunenchor Jahnstraße 24, Seligenstadt

Dienstag, 6. Juni

18.15 – 20.00 Uhr: Probe Cantus Novus Gemeindehaus

Sonntag, 11. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst Prädikant Torsten Irion

Die Bücherei ist, dienstags von 16 bis 19 Uhr und donnerstags von 15.30 bis 18 Uhr, geöffnet. Weitere aktuelle Informationen zur Ausleihe sind immer auf der Homepage der Kirchengemeinde www.evkirche-dudenhofen.de nachzulesen.

Sprechzeiten Pfarrerin Christina Koch: Sprechstunde donnerstags von 18 bis 19.30 Uhr nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 7799425.

Pfarrbüro Kirchstraße 3, Tel. 62497-0.

Büro-Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags von 10 bis 12 Uhr und mittwochs von 16 bis 18 Uhr.

Kath. Kirchengruppe Hainhausen-Weiskirchen

Samstag, 3. Juni

8.00 Uhr: Wk Hl. Messe anschl. Segnung der Devotionalien in der Taufapside

15.00 Uhr: Wk Beichtgelegenheit

ca. 16. Uhr: Wk Kölner Fußwallfahrer machen Rast im Haus St. Peter

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet für die Bischöfe

Sonntag, 4. Juni

Mit Weihe von Brot und Salz

9.00 Uhr: Hh Gottesdienst der kroatischen Mission

9.30 Uhr: Wk AMT für beide Gemeinden gleichzeitig Kindergottesdienst im Jugendheim mit dem Thema: „Ich bin bei euch und segne euch“

anschl. Wk Eucharistische Anbetung bis 18 Uhr

10.30-11.30 Uhr: Hh Die Kirche ist für das stille, persönliche Gebet geöffnet

15.00 Uhr: Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet

Kollekte: Jugendpastoral

Montag, 5. Juni

15-18 Uhr: Wk Eucharistische Anbetung

15.00 Uhr: Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet

18.00 Uhr: Wk Hl. Messe

Dienstag, 6. Juni

8.00 Uhr: Wk Hl. Messe anschl. Wk Eucharistische Anbetung bis 18.00 Uhr

15.00 Uhr: Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet für alle alten und kranken Menschen unserer Pfarrgemeinde sowie für die Bewohner im Haus Julia

18-20 Uhr: Hh Gebet für die Priester

19.30 Uhr: Wk Gebetskreis im Jugendheim

Mittwoch, 7. Juni

8.00 Uhr: Wk Hl. Messe

15-19 Uhr: Hh Eucharistische Anbetung

15.00 Uhr: Hh Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet

anschl. -18.30 Uhr: Wk Beichtgelegenheit für Kurzbeichten

Donnerstag, 8. Juni

Fronleichnam

9.00 Uhr: Wk Amt vom Hochfest für beide Gemeinden anschl. Prozession Pfarrkirche, Hauptstraße bis zum 1. Altar an der Linde, Donaustraße, Werstrastraße bis zum 2. Altar an der KiTa/Haus Julia, Querstraße, Hainhäuser Straße bis zum 3. Altar im Hof des Haus St. Peter, Schillerstraße und zurück zur Kirche

15.00 Uhr: Wk Barmherzigkeitsrosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet

Ev. Trinitatisgemeinde Rodgau - Rembrücken

Samstag, 3. Juni

10.00 Uhr: Ökumenische Radtour ab S-Bahn-Neu-Isenburg

14.00 Uhr: Konfirmation in der Gustav-Adolf-Kirche

Sonntag, 4. Juni

10.00 Uhr: Konfirmation in der Gustav-Adolf-Kirche

Gemeindebüro

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 2-4, 63110 Weiskirchen, Frau Lemper, Tel.: 8602 – 11, Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 10 – 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 15 – 17.30 Uhr. Homepage: <https://ev-trinitatis-rodgau-rembruecken.ekhn.de>

www.rheinmainverlag.de

Ihre Onlinezeitung

Rhein Main Verlag

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte: Telefon 061 06/2 6997-0

Geburtstagskinder

Dudenhofen

04.06. Waltraud Fleckenstein, 85 Jahre

05.06. Hugo Stiefel, 80 Jahre

06.06. Peter Keitsch, 85 Jahre

Jügesheim

04.06. Ivan Pucar, 80 Jahre

04.06. Detlef Busch, 80 Jahre

08.06. Agnes Werner, 85 Jahre

09.06. Helmut Steindl, 80 Jahre

Nieder-Roden

03.06. Horst Eggelmeyer, 80 Jahre

03.06. Rita Gotta, 85 Jahre

03.06. Horst Dickas, 85 Jahre

03.06. Hubertus Wolf, 95 Jahre

04.06. Heinz Neckermann, 80 Jahre

05.06. Halyna Belich, 80 Jahre

09.06. Erika Kaletsch, 80 Jahre

09.06. Renate Grenz, 85 Jahre

Weiskirchen

03.06. Edeltraud Rizzo, 80 Jahre

06.06. Bernd Kaweck, 90 Jahre

Apotheken-Notdienst

03.06. Einhorn Apotheke Nieuwpoorter Str. 68, Dudenhofen, Tel. 06106/2897795

04.06. Pauly von Buttler Apotheke Feldstr. 46, Dudenhofen, Tel. 06106/6668870

05.06. Nikolaus Apotheke Hintergasse 11, Jügesheim, Tel. 06016/3666

06.06. Stern Apotheke Eisenbahnstr. 14, Jügesheim, Tel. 06106/9261

07.06. Löwen Apotheke Fahrstr. 81, Babenhausen, Tel. 06073/2534

08.06. Apotheke St. Peter Schillerstr. 11-13, Rodgau, Tel. 06106/5152

09.06. Wehling von Buttler Apotheke Kronberger Str. 11, Dudenhofen, Tel. 06106/6277530

Emmausgemeinde ehrt Konfi-Jubilare

Jügesheim (RZ) Silberne, Goldene, vielleicht auch Diamantene oder Eiserne Konfirmandinnen und Konfirmanden werden am Sonntag, 2. Juli, in der Evangelischen Emmausgemeinde im 10-Uhr-Gottesdienst geehrt. Betroffen sind die Konfirmations-Jahrgänge 1998, 1973, 1963, 1958 oder gar 1953 oder

auch 1948. Wer teilnehmen möchte, sollte sich bis zum 15. Juni im Gemeindebüro (Tel.: 06106 / 3673, e-mail: emmaus-gemeinde.juegesheim@ekhn.de) anmelden und nach Möglichkeit auch seinen Konfirmationsanspruch mitteilen. In dem Abendmahlsgottesdienst erinnern sich die Jubilare

an ihre Konfirmation, bekommen von Pfarrerin Kirsten Lippek einen Segen zugesprochen und eine Urkunde sowie ein kleines Geschenk überreicht. Das Abendmahl wird mit Einzelkelchen und selbstverständlich nach dem gültigen Hygienekonzept durchgeführt.

Pflegeschule unter neuer Leitung

Neues Team startet mit neuen Angeboten

Rodgau (RZ) Seit Mitte Mai 2023 hat die Pflegeschule Rodgau ein neues Führungsteam: Franziska Zimmer (Leitung) und Gülden Budde (stv. Leitung). Das Führungsteam schaut gemeinsam auf über 25 Jahre Berufserfahrung zurück und möchte mit dem Team gemeinsam zukunftsorientiertes Lernen im Bereich der Pflege ermöglichen.

Franziska Zimmer hat vorher ihren Arbeitsschwerpunkt an einem großen Maximalversorger hier in der Region, im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung gehabt. Sie ist ausgebildete Krankenschwester mit der Weiterbildung zur Anästhesie und Intensiv.

Gülden Budde ist kein ganz neues Gesicht bei den Johannitern. Bis vor vier Jahren hat sie in der Pflegeschule gearbeitet, hat in den letzten Jahren ihren Master of Arts für Pädagogik in Gesundheit und Pflege gemacht und war in Offenbach an der Käthe-Kollwitz-Schule tätig.

Mit dem neuen Leitungsteam werden die Berufsausbildungsangebote: die Ausbildung zur Pflegefachkraft und die Ausbildung zum/r Altenpflegehelfer/in fortgeführt. Geplant ist es aber vor allem, die Weiterbildungsangebote für Pflegekräfte zu erweitern und auszubauen. „Wir freuen uns auf die neuen Aufgaben



Im Bild (v.l.): Franziska Zimmer, Gülden Budde, Sven Korsch. Sven Korsch begrüßt das neue Leitungsteam. (Foto: Johanniter)

in der Johanniter Pflegeschule Rodgau. Mit innovativen Ideen und Unterrichtsmethoden, wollen wir in Zukunft unsere Ausbildung so gestalten, dass Sie zukunftsfähig aufgestellt ist und unsere Kooperationspartner starke Fachkräfte haben.“ Mehr Informationen zur Pflegeschule Rodgau der Johanniter gibt es unter www.johanniter.de/offenbach. Das Leitungsteam ist auch per Mail unter pflegeschule.rodgau@johanniter.de oder telefonisch unter 8710-947 erreichbar.

kräften werden wir unsere Pflegeschule zu einem großen Anbieter in der Aus- und Weiterbildung ausbauen. Ich freue mich sehr auf diese konstruktive und dynamische Zusammenarbeit!“

SIEMENS AEG BOSCH Miele stetter Bauknecht SIEMENS AEG BOSCH Miele stetter

stetter-lagerverkauf.de

Ihr Vorteil - unser Konzept! Wir helfen Ihnen richtig sparen!

Fabrikneue Geräte vor Ort kaufen - zu Internetpreisen - und günstiger!!!*

- **Aussuchen**
- **Preis vergleichen**
- **zuschlagen**

Wir schlagen Internetpreise - nicht immer - aber immer öfter!!!*

stetter
Willi Stetter e. K.
Inhaber Willi Stetter
Elektro-Hausgeräte
Filiale
63853 Mömlingen
Oberburger Str. 13
Tel. 0 60 22 / 20 43 26 · Fax 20 43 28
E-Mail moemlingen@stetter-lagerverkauf.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. von 10 - 18 Uhr Sa. von 9 - 13 Uhr

stetter
Hauptsitz
64380 Roßdorf-Gundernhausen
Hauptstr. 69
Telefon 0 60 71 / 7 43 00 · Fax 7 43 02
E-Mail verkauf@stetter-lagerverkauf.de
Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 10 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr

Kühlschränke ab 149,-
Trockner ab 299,-
Waschautomaten ab 299,-
Einbaugeschirrspüler ab 299,-
Einbauberde ab 299,-
Einbaukühlschränke ab 199,-

Einbau-Geräte Miele SIEMENS BOSCH LIEBHERR und Importware
sowohl fabrikneu, originalverpackt als auch Ausstellungsstücke und Lackfehler-Geräte stark reduziert!

Abholpreis! Vollservice gegen geringen Aufpreis.

Abbildungen haben symbolischen Charakter. Druckfehler + Liefermöglichkeiten vorbehalten. Abgabe an Endverbraucher in handelsüblichen Mengen.

SIEMENS AEG BOSCH Miele stetter Bauknecht SIEMENS AEG BOSCH Miele stetter

Fliesen-Haus seit 1962

Ihr Fliesenfachgeschäft und Meisterbetrieb

Kompetenz, Auswahl, Beratung, Service...

www.fliesen-haus.de
eMail: fliesenhaus@t-online.de
Am Mühlacker 17 - 64839 Münster
Tel. 06071 - 31215 - Fax 612410

AUTOHAUS SCINARDO

Ihr Partner rund ums Auto

Eigene Lackiererei und Karosserieinstandsetzung im Haus.

- Neu- und Gebrauchtwagen
- Jahreswagen
- An- und Verkauf
- EU-Neuwagen
- Finanzierung und Leasing
- Reparaturen + Service

Große Auswahl an geprüften Jahreswagen kurzfristig verfügbar!

Wir bieten Rundum-Service für ALLE FABRIKATE

Industriestraße 7-9
64832 Babenhausen
Tel. 0 60 73 - 74 48 63-0
www.scinardo.de

BOSCH Service **Ford** Vertragswerkstatt

Paartanz-Workshop

Kurs für junge Leute bei den Sportfreunden Rodgau

Rodgau (RZ) Ob Party, Abiball, Hochzeit oder Oktoberfest, der nächste Anlass kommt bestimmt. Wer lieber mittantzt, statt nur zuzuschauen, der kommt zum dreistündigen Workshop der Sportfreunde

Rodgau. Der Schwerpunkt liegt auf Disco-Fox und Walzer. Das erfahrene Trainerpaar Vanessa und Sebastian Gebhardt geht auf die Bedürfnisse der Kursteilnehmer individuell ein. Für

15 Euro (Vereinsmitglieder 12 Euro) pro Person kann man dabei sein: Am Samstag, 3. Juni, 15 Uhr in der EVO Sportfabrik, Weiskircher Straße 140. Anmeldungen bitte über tanzkurs@sportfreunde-rodgau.de

Haahäuser Kerbborsche feiern im Wald

Hainhausen (RZ) Am Sonntag, 11. Juni, ab 11 Uhr feiern die Haahäuser Kerbborsche e.V. ihr legendäres Waldfest auf dem Waldfestplatz in Hainhausen. Traditionell gibt es das

frisch zubereitete „Kerbborsche Schnitzel“ mit Butterkartoffeln und selbstgemachter „Grieß Soß“. Bratwurst, Pommes, und eine große Kuchentheke runden das kulinarische Angebot

ab. Wie bei den Haahäuser Kerbborsche üblich, wird der Erlös einer sozialen Einrichtung im Rodgau zugutekommen. Die Kerbborsche freuen sich auf vollbesetzte Waldfestbänke.

Sonntagswanderung im Odenwald

Jügesheim (RZ) Am 4. Juni findet die nächste Sonntagswanderung der SKG Rodgau statt. Hierzu treffen sich die Wanderfreunde um 8.30 Uhr am Vereinsheim im Ostring in Jügesheim zur Fahrt mit dem Bus nach Grasellenbach. Hier beginnt die Wandertour durch die Wälder rund um den beliebten Urlaubsort. Auf dem Nibelungensteig geht's zur Walburgiskapelle, weiter zur Weschnitzquelle bei Hammel-

bach und über Wahlen wieder nach Grasellenbach. Es werden drei Wanderstrecken mit 8,5/12/16 Kilometer angeboten. Alle Wanderer treffen sich zur Schlusseinkehr im Lokal „Da Graziano“ am Bürgerhaus in Grasellenbach. Die Wanderer der kurzen Tour werden nach 8,5 Kilometer mit dem Bus abgeholt und bis Hammelbach gefahren. Dort warten sie auf die Mittelstreckler und können so lange einen Spazier-

gang durch den Ort machen. Anschließend fahren beide Gruppen nach Grasellenbach, die Langstreckler legen den gesamten Weg zu Fuß zurück. Für diese Wanderung ist eine Anmeldung erforderlich bis zum 1. Juni bei Karl-Heinz Matzen, Tel. 4450 oder Karl-Heinz Ruhl, Tel.06104/41680. Die Fahrtkosten betragen 5 Euro für Mitglieder und 20 Euro für Gäste, die wie immer willkommen sind.

1.TC Nieder-Roden stellt zwei Stadtmeister

Rodgau (RZ) Während die Eichen das gute Wetter genossen haben, kämpften andere stundenlang auf dem roten Sand der Tennisclubs in Rodgau um den Meistertitel. Am Ende stand fest: Eike Rauschenbach bei den Herren 30 und Milan Kaderka bei den Herren 70 holten sich die Titel. Stadtmeister der Herren 30 ist in diesem Jahr Eike Rauschenbach vom 1.TC Nieder-Roden geworden (im Foto direkt nach dem Finale). Milan Kaderka hat sich den Titel bei den Herren 70 erkämpft.



(Foto: TCN)

Noch Termine frei !!!

Wir führen aus:

- * PFLASTERARBEITEN
- * Plattenarbeiten
- * Kellerwandisolierungen
- * Hofsanierung
- * Erd-, Kanalarbeiten

GAWE-BAU
Auf der Beune 9
64839 Münster

40 JAHRE JUBILÄUM

TEL. 06071 / 391991
www.gawe-strassenbau.de
500 qm PFLASTERAUSSTELLUNG

Automarkt

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944/36160, www.wm-aw.de Fa.

Kontakte

Polin macht alles! 01522-473 18 67

Trapezbleche 1. Wahl + Sonderposten aus eigener Produktion, TOP-Preise, cm-genau, 98646 Eishausen, Straße in der Neustadt 107, bundesweite Lieferung! ☎ 03685 - 409140. 5% Online-Rabatt sichern. www.dachbleche24.de

Freie Plätze im SKG-Wirbelsäulenkurs

Rodgau (RZ) Gestärkt durch den Alltag! Rückenschmerzen und Nackenspannungen kennen die meisten von uns. Ursachen hierfür können einseitige Alltagsbelastung und fehlender Bewegungsausgleich sein. Der Wirbelsäulenkurs soll Rücken- und Bauchmuskulatur wieder in ein gesundes Gleichgewicht bringen und Übungsimpulse auch für zu Hause vermitteln. Hierzu gehören ein leichtes Herz-Kreislauf-Training, das Kennenlernen von Übungen für eine stabile Körpermitte, sowie Dehnungen und Entspannungstechniken. Der Kurs geht über 10 Termine. Der Kurs findet freitags um 9 Uhr statt. Eigene Matten können mitgebracht werden. Eine Anmeldung über die Geschäftsstelle, die auch weitere Auskünfte erteilt, ist zwingend erforderlich. Während der Öffnungszeiten telefonisch unter 645130 und 5853 oder gerne auch per E-Mail info@skg-rodgau.de
Ort: Sporthalle, am Sportplatz 7 in 63110 Rodgau-Weiskirchen/Parkplatz am Bürgerhaus, Schillerstr.26

120 km Draht und Gitter
1900 Türen und Tore am Lager

DRAHT WEISSBÄCKER

ZÄUNE · GITTER · TORE

Draht-Weissbäcker KG
Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg
Tel. (06071) 98810
Fax (06071) 5161
www.draht-weissbaecker.de
E-Mail: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune
- Schiebetore · Drehkreuze
- Schranken · Türen · Pfosten
- Sicherheitszäune · Tore
- Mobile Bauzäune · Alu-Zäune
- sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Gabionen
- auch Montagen
- auch Privatverkauf

Bauchschmerzen? Übelkeit? Ist ein Magenkeim der Übeltäter?

Magenbeschwerden treten bei vielen Menschen hin und wieder auf und sind oft unbedenklich. Wenn sie aber lange anhalten, kann auch eine Ansteckung mit dem Bakterium Helicobacter pylori verantwortlich sein. Er macht sich der Magenkeim jedoch erst nach einiger Zeit bemerkbar.

Durch eine Infektion, bei der sich der Erreger in der Magenschleimhaut einnistet und diese reizt, kann es zu Entzündungen kommen. Als Folge davon entstehen Beschwerden wie Magenschmerzen, Übelkeit, Blähungen sowie Durchfall und Erbrechen, bis hin zu Geschwüren.

Bei der Vermutung einer Infektion ist die Überprüfung mit einem Zuhause-TEST ratsam. Die einfache Durchführung des Tests und ein schnelles, zuverlässiges Ergebnis helfen dabei, rechtzeitig eine ärztliche Behandlung einleiten zu können.

ZuhauseTEST Gesunder Magen gibt es in der Drogerie dm oder online mit dem 15% - Rabattcode **MAGEN15** auf www.zuhausestest.de.

Qualifikation zur Handball Oberliga Hessen in Hainhausen

Hainhausen (RZ) In der Halle am Sportfeld in Hainhausen findet am 4. Juni von 10 bis 18 Uhr ein Qualifikationsturnier für die weibliche B-Jugend zur Oberliga Hessen statt. Die Mädels der SG Hainhausen haben sich im ersten Qualifikationsturnier des Bezirks Offenbach-Hanau durchsetzen können. Mit 4 Siegen in 4 Spielen gegen Bürgel, Bruchköbel, Maintal und Nieder Roden kam das Team souverän eine Runde weiter. Jetzt geht es gegen Mannschaften mit einem anderen Kaliber. 5 Teams aus Hessen spielen im System jeder gegen jeden. Für die Plätze 1-3 geht es in die Oberliga und die Plätze 4 und 5 spielen in der jeweiligen Bezirksliga. Die Mädels der SG Hainhausen rechnen sich gute Chancen aus und hoffen auf viele Zuschauer.

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von S. 4

Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum ersten Grad oder Verschwägerten oder einer von ihnen Kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(10) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

(11) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht zu.

§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen.

Er ist an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Anlegen und Führen des Jagdkatasters (Genossenschaftskatasters)

b) Einberufen und Leiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse

d) Führen der Kassengeschäfte

e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung

f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste

g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen

h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen

i) Vornahme der Bekanntmachungen

j) Aufertigung und Abschluss von Verträgen, insbesondere des Jagdpachtvertrages

(Art der Verpachtung und Vergabe der Jagd),

und die laufende Überprüfung, ob diese eingehalten werden

k) Anweisung an den Kassenwart die amtlich ermittelten Wildschäden auszuführen

(3) Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

§ 14 Aufgaben des Genossenschaftsausschusses

(1) Der Genossenschaftsausschuss

ausschuss besteht aus drei Personen, die von der Jagdgenossenschaftsversammlung -zeitgleich mit den Wahlen zum Jagdvorstand- auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Entsprechend §12, Abs. 5 gilt: Sollte ein gewähltes Mitglied vorzeitig ausscheiden, kann auf Antrag in der Jagdgenossenschaftsversammlung jeweils ein Ersatz-Mitglied ge-

wählt werden, dessen Amtszeit gleichzeitig mit dem aktuell amtierenden Vorstand/ Ausschuss endet.

Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung

a) Des Genossenschaftskatasters (§ 2, Abs. 1)

b) Der Versammlungsniederschriften (§ 7, Abs. 4)

c) Des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung (§15)

d) Des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (§ 11)

§ 15 Kassenverwaltung

Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenwart ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

c) Der Kassenwart hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassensführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

§ 16 Anteil an Lasten und Nutzen

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk zur gesamten bejagbaren Fläche des Jagdbezirks.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen an Nutzen und Lasten der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf.

Basis dafür ist das aktuell vorliegende Jagdkataster.

Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen.

Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (s.a. § 20 Abs. 1).

§ 17 Auszahlung des Jagdertrages

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung.

Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als fünfundzwanzig Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünfundzwanzig Euro erreicht hat.

§ 18 Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassenwartes kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigeschrieben werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März. Damit entspricht es dem Jagdjahr.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

(2) Ortsüblich ist die Bekanntmachung vorgenommen durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Rodgau und werden vom Jagdvorsteher oder Schriftführer an die Stadt Rodgau zur Veröffentlichung weitergeleitet.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 22 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22.06.2023

in der xxx Genossen mit einer Grundfläche von yyyy ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen

worden. (Tatsächliche Zahlen werden nach der Versammlung zugefügt).

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.12.1978 außer Kraft.

§ 23 Neue Medien / Digitalisierung / Internet/ Datenschutz

Bis auf weitere Regelungen/Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen Entscheidungen und deren Dokumentationen nach wie vor einem schriftlichen Antrag/der Schriftform, der Prüfung durch die DSGVO und der Genehmigung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Rodgau-Dudenhofen, den.xx (28. ?).06.2023

(Datum und Unterschrift werden nach Beschluss in der Versammlung und dem tatsächlichen Versand an die Untere Jagdbehörde (zwecks Genehmigung) zugefügt).

(Ort) (Datum)

Der Jagdvorstand (Peter Kratz, Jagdvorsteher)

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 22.05.2023 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren im Voraus zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren gliedern sich in

a) Betreuungsgebühr und

b) Verpflegungsentgelt

(3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen als Monatspauschale erhoben.

(5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühr

(1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen für Kinder unter drei Jahren (U3-Bereich):

Betreuungszeiten 1. Kind in Betreuung monatlich 2. Kind in Betreuung monatlich Jedes weitere Kind in Betreuung monatlich

07.00 – 15.00 Uhr 248,00 €

124,00 € 0,00 €

07.00 – 16.00 Uhr 279,00 €

139,50 € 0,00 €

07.00 – 17.00 Uhr 310,00 €

155,00 € 0,00 €

08.00 – 15.00 Uhr 217,00 €

108,50 € 0,00 €

08.00 – 16.00 Uhr 248,00 €

124,00 € 0,00 €

08.00 – 17.00 Uhr 279,00 €

139,50 € 0,00 €

09.00 – 15.00 Uhr 186,00 €

93,00 € 0,00 €

09.00 – 16.00 Uhr 217,00 €

108,50 € 0,00 €

09.00 – 17.00 Uhr 248,00 €

124,00 € 0,00 €

(2)) Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder über 3 Jahren (Ü3-Bereich) werden nicht erhoben.

(3) Für das zweite Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird die halbe Betreuungsgebühr erhoben. Für das dritte und weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

(4) Dies gilt auch dann, wenn das erste oder zweite Kind zur gleichen Zeit eine konfessionelle oder in freier Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung sowie Schulkindbetreuung in Rodgau besucht.

(5) Für die Notfallbetreuung (Ü3-Bereich) in den Sommerferien gemäss § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau fallen folgende Gebühren an:

Betreuungszeiten Notfallbetreuung Kosten pro angemeldete Woche

08.00 – 15.00 Uhr 45,00 €

08.00 – 16.00 Uhr 50,00 €

§ 3 Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungspauschale für Tagesstättenplätze beträgt monatlich 85,00 € und beinhaltet das Frühstück, Mittagessen und den Nachmittagssnack sowie Getränke.

(2) Die Verpflegungspauschale für Kindergartenplätze (bis 12.30 Uhr ohne Mittagessen) beträgt monatlich 15,00 € und beinhaltet Frühstück und Getränke

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rodgau zu überweisen.

(3) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten gemäss § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau weiter zu zahlen.

(4) Bei unerwarteten Schließungen gemäss § 6 Abs. 9 der Satzung über die Benutzung

der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau wird der Magistrat ermächtigt Rückerstattungsansprüche zu prüfen.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat/Dezernent nach Maßgabe des § 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) i.V.m. §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) (falls die Hauptsatzung keine entsprechende Regelung enthält).

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr und gegebenenfalls der Verpflegungspauschale beim zuständigen Jugendhilfeträger beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Anmeldung und Aufnahme in die Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Personensorgeberechtigten,

2. Anschrift,

3. Geburtsdatum des Kindes,

4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rodgau besuchen

5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt je nach Datenkategorie:

a. An- und Abmeldung, Betreuungsvertrag, betreuungsrelevante Daten: 3 Jahre beginnend mit Schluss des Jahres, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausgeschieden ist.

b. Abrechnungsrelevante Daten: Für steuerrelevante Daten 10 Jahre gem. § 147 AO; für Unterlagen gem. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) 6 Jahre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rodgau, den 23.05.2023

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach

Bürgermeister

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 9.

Traueranzeigen

Beratung und Auskünfte:
Telefon 061 06/26997-0

Fortsetzung von Seite 8.

3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 22.05.2023 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Rodgau als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Betrieb gewerblicher Art (BgA)) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO). Die verfolgten Zwecke sind insbesondere § 2 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist, insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Personen, Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes

pädagogisches Konzept gemäß des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

(4) Die Stadt Rodgau ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rodgau ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) im Sinne des Melde-rechts) haben,

a) vom vollendeten 12. Monat an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder)

b) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Ü3-Kinder), zur Verfügung.

(2) Ein Rechtsanspruch besteht nur gegenüber dem Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme in einer der Wohnung nahe gelegenen Kindertageseinrichtung erfolgen.

(3) Die Berechtigung zum Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung erlischt 4 Wochen nach Wegzug aus dem Stadtgebiet (Fristbeginn ab Tag des Auszugs, § 3 Abs. 1 Nr. 13 Hessisches Meldegesetz (HMG)). Ab diesem Tag gelten die Kinder als abgemeldet und dürfen die Kindertageseinrichtung nicht mehr besuchen. Die Abmeldung erfolgt ggf. von Amts wegen. Im Einzelfall kann hiervon zur Vermeidung unbilliger Härte nach Antrag beim Magistrat der Stadt Rodgau abgewichen werden.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Magistrat. Vormerkungen sind von den Personensorgeberechtigten über www.ekita.de/rodgau, das Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung, zu tätigen. Zur Berücksichtigung der Vormerkungen für das bevorstehende Kindergartenjahr sollen diese bis zum 31.01. des Jahres im Online-Anmeldeportal vorliegen. Die Vergabe der Plätze für das bevorstehende Kindergartenjahr (Beginnt mit dem hessischen Schuljahr und endet mit dem Ablauf der dritten hessischen Sommerferienwoche) erfolgt in der Regel im ersten Quartal eines Jahres. Unterjährig freiwerdende Plätze werden nach Möglichkeit unverzüglich vergeben.

(2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (U3-Gruppe, Ü3-Gruppe) bzw. dem Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Vormerkung im Online-Anmeldeportal erforderlich.

(3) Die Vergabe eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt über den Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen der Stadt Rodgau und den Personensorgeberechtigten. Das Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrags mit den pädagogischen Fachkräften einen Hospitationstermin gemeinsam mit dem Kind vereinbaren sollen.

(4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im U3-Bereich in der Regel zum 1. bzw. zum 15. eines Monats. Die Aufnahme der Kinder im Ü3-Bereich erfolgt zum 1. eines Monats.

(5) Sollte das Kind aufgrund seiner körperlichen Verfassung oder seines Entwicklungsstands einen erhöhten Förderbedarf haben, ist hierauf seitens der Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrags ausdrücklich hinzuweisen. Daraufhin prüft die Einrichtung, ob sie den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann. Für Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, ist ein Antrag auf einen integrativen Betreuungsplatz zu stellen.

§ 5

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Personensorgeberechtigten aufzukommen haben.

(2) Sofern eine gesetzliche Verpflichtung für eine Schutzimpfung bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung wie z.B. einer Kindertageseinrichtung besteht, gilt die Nachweispflicht vor Vertragsbeginn.

(3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) oder eine schriftliche Bestätigung eines Arztes, dass die Eltern, die eine Impfung ihres Kindes ablehnen, vom Arzt über die Risiken aufgeklärt wurden, ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

§ 6

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind werktags von Montag bis Freitag geöffnet. In den Kindertageseinrichtungen können verschiedene Zeiten gebucht werden:

7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen), nur Ü3-Kinder
7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen), nur Ü3-Kinder

7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (mit Mittagessen)
7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 16:00 Uhr (mit Mittagessen)
7:00 bzw. 8.00 bzw. 9.00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen)

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Betreuungsplätze mit Verpflegung können nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten werden.

Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Platzsharing ist möglich, sofern die betrieblichen Abläufe in der Einrichtung dies zulassen. Es kann nur in Form der Betreuung eines Kindes an zwei Tagen pro Woche und eines weiteren Kindes an drei Tagen pro Woche erfolgen. Die monatlichen Betreuungskosten sowie Verpflegungskosten berechnen sich anteilig. Ein Rechtsanspruch auf Platzsharing besteht nicht.

(5) Der Magistrat kann für die Erprobung neuer Modelle zur Betreuung von Kindern zeitlich befristete Ausnahmen von den in dieser Satzung geregelten Betreuungszeiten festlegen und dafür eine angemessene Gebühr festsetzen.

(6) Für die Kindertageseinrichtungen sind 24 Schließtage pro Jahr vorgesehen, wovon sich 20 in den hessischen Schulferien befinden. In den Schließzeiten sind mindestens drei Konzeptionstage für Qualitätssicherung und Entwicklung vorzusehen. Demnach werden ab dem Jahr 2024 folgende Schließzeiten festgelegt:

a) Die letzten drei Wochen der gesetzlich festgeschriebenen Sommerferien in Hessen

b) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr

c) Wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Personalversammlungen und dem Betriebsausflug

(7) Nur bei nachgewiesenem Bedarf kann eine kostenpflichtige Notbetreuung während der Sommerschließzeit angeboten werden. Hierfür sind durch die sorgeberechtigten Personen ein entsprechender Antrag und Nachweis bis zum 01.04. eines jeden Jahres beim Magistrat der Stadt Rodgau einzureichen. Der entsprechende Nachweis kann durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung erbracht werden.

(8) Über die Schließzeiten sind die Personensorgeberechtigten schriftlich zu informieren.

(9) Die Kindertageseinrichtungen können auch bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehender Gesundheitsgefährdung, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen geschlossen werden.

(10) Die Kindertageseinrichtungen können aufgrund der in § 6 Absatz 9 genannten Gründe die Anpassung der Öffnungszeiten vornehmen.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

(2) Die Kinder sollen sauber und zweckmäßig gekleidet (der Jahreszeit entsprechend) in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

(4) Vorzeitiges Abholen eines

Kindes kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung erfolgen.

(5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung allein (nach Einschätzung des pädagogischen Personals) bzw. vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(6) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung widerrufen werden. Es besteht für das Personal der Kindertageseinrichtung keine Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu bringen.

(7) Die Personensorgeberechtigten aktualisieren bei Veränderungen ihr Profil im Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung.

(8) Der Besuch von Elternabenden, insbesondere des ersten Elternabends, wird erwartet.

(9) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet.

(10) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8.30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

(11) Wird vom Personal eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(12) Pflgerische Mittel (Windeln etc.) sind durch die Personensorgeberechtigten in ausreichender Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll den Personensorgeberechtigten bei dringlichem Bedarf die Gelegenheit geben, ein persönliches Gespräch zu vereinbaren. Die Kooperation und Kommunikation zwischen Eltern und Personal ist in den jeweiligen Einrichtungskonzeptionen geregelt.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes, insbesondere die im § 34 IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt Rodgau und gleichzeitig das zuständige Gesundheitsamt

des Kreises Offenbach zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Der Leitung und dem Personal ist es verboten, Medikamente zu verabreichen. Nur auf besondere unmittelbare Anordnung des Arztes werden lebensnotwendige Medikamente vom Betreuungspersonal verabreicht. Es gelten die Vereinbarungen aus dem Leitfaden der Stadt Rodgau zum Umgang mit kranken Kindern.

(4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das vorübergehende Fernbleiben des Kindes im Krankheitsfall. Gleiches gilt für die Wiederaufnahme und die Notwendigkeit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 9

Elternversammlungen und Elternbeiräte

In den einzelnen Kindertageseinrichtungen werden entsprechend § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches Elternbeiräte gebildet. Näheres wird durch die entsprechenden Richtlinien der Stadt Rodgau geregelt.

§ 10

Versicherungen

Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) versichert.

§ 11

Veränderung und Abmeldung

(1) Veränderungen der Betreuungszeit (je nach Platzkapazität) und Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind einen Monat vorher der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr grundsätzlich für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Das Kindergartenjahr endet grundsätzlich nach Ablauf der dritten hessischen Sommerferienwoche eines jeden Jahres. Schulpflichtige Kinder bzw. zur Schule angemeldete Kinder werden von Amts wegen zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet.

§ 12

Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Wird gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(2) In folgenden Fällen kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden:

a. Wenn sich die Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung maßgeblich waren, ändern oder wegfallen.

b. Wenn durch das Verhalten des Kindes, der Personensorgeberechtigten oder der an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Personen eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung entsteht. Dies gilt ebenso im Falle dauerhafter Störung des Betriebsfriedens oder der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung, des Personals oder der Kinder.

c. Bei ständiger Unpünktlichkeit oder wenn das Kind länger als drei Wochen unentschuldigt fehlt.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite 9

d. Wenn die Gebühren für drei aufeinanderfolgende Termine nicht ordnungsgemäß gezahlt wurden oder der Rückstand insgesamt drei Monatsgebühren erreicht hat.

(3) Bei entschuldigtem Fehlen bleibt der Betreuungsplatz nicht länger als sechs Wochen reserviert. Aus dringenden Gründen kann hiervon abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Magistrat zu stellen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat nach Anhörung des Elternbeirates.

(5) Bei Gefahr in Verzug kann die Entscheidung über den Ausschluss auch vom zuständigen Dezernenten getroffen werden. Der Magistrat und der Elternbeirat sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(6) Durch den Ausschluss erfolgt die Abmeldung des Kindes von Amts wegen.

§ 13

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Gesundheitsdaten sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b. Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c. Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), diese Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt je nach Datenkategorie:

a. An- und Abmeldung, Betreuungsvertrag, betreuungsrelevante Daten: 3 Jahre beginnend mit Schluss des Jahres, in dem das Kind aus der Kita ausgeschieden ist.

b. Unterlagen über Entwicklung der Kinder (Bildungsdokumentation/Beobachtungsbögen), Protokolle Entwicklungsgespräche Erzieher/innen/Eltern, Sprachbeobachtung: Keine. In der Regel sind die Daten nach dem Ausscheiden aus der Kita zu löschen.

c. Unterlagen und Akten nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung): Aufbewahrungsfrist 30 Jahre

d. Unterlagen über Medikamentenangaben: Aufbewahrungsfrist 30 Jahre

(3) Durch das Inkrafttreten dieser Satzung werden die betrof-

fenen Personensorgeberechtigten gem. Artikel 13 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau“ vom 01.09.2009 außer Kraft.

Rodgau, den 23.05.2023

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach

Bürgermeister

15. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu Leistungen zwischen dem städtischen Regelhaushalt und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Rodgau können Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 3 - Stammkapital

§ 3 erhält folgende Fassung: Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.736.000,00 Euro. Davon werden zugeordnet:

- den Betriebszweig Wasserversorgung 1.534.000,00 Euro
- den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 4.602.000,00 Euro
- den Betriebszweig Kommunale Dienste 600.000,00 Euro

§ 4 - Betriebsleitung

§ 4 Abs 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter (=Betriebsleitung).

(2) Die Betriebsleitung wird vom Magistrat bestellt.

§ 5 - Vertretung des Eigenbetriebes

§ 5 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 erhält folgende Fassung:

(2) entfällt

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung wird sie von der Betriebsleitung abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder seinem / ihrer allgemeinen Vertretung sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO).

(4) Im Rahmen der laufenden

Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

(5) Der Name des Vertretungsberechtigten und der Umfang seiner/ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse wird durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.

(6) Die/Der Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

§ 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 6 und 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebesgesetz und dieser Betriebsatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

- Stellungnahme zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
- Entscheidung über Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Satz 3 Eigenbetriebesgesetz, soweit sie 5.000 Euro je Ausgabeansatz des Wirtschaftsplanes nicht überschreiten.

§ 10 - Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebesgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

§ 11 - Personalangelegenheiten

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betriebsleitung und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

§ 14 Rechenschaft

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

§ 14 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekannt-

machung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Artikel II

§ 15 (In-Kraft-Treten) erhält folgende Fassung:

Die 15. Änderungssatzung zur Änderung der Eigenbetriebsatzung der Stadt Rodgau vom 30. September 1993 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 15. Änderungssatzung geänderten Vorschriften außer Kraft.

Rodgau, den 23.05.2023

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach

Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau (ABFS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau hat in ihrer Sitzung am 22.05.2023 diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird: §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

und

Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015

(BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240) unterliegen.

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrige Abfälle im Holsystem § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(4) Die in Abs. 1b, 1c, 1e und 1f genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereit gehaltenen Antrages zu bestellen.

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die in Abs. 1, Buchstabe a.-h. sowie j. und k. genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof gebracht werden. Die Anlieferungen zu j. müssen im verschlossenen Beutel erfolgen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Betriebsanweisung, die am Wertstoffhof einzusehen ist, ist zu beachten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden im Abfallwegweiser bekannt gegeben. Die Anlieferungen zu k. können vom Abfallbesitzer in die im Stadtgebiet von den Stadtwerken aufgestellten oder in die von den Stadtwerken genehmigten Altkleidercontainer eingebracht werden.

Abfallgefäße

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gefäße für den Restmüll, Biomüll sowie für Altpapier, die im Holsystem entsorgt werden, stellen die Stadtwerke Rodgau den Abfallbesitzern mietweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftes Beschädigungen und für Verluste.

§ 8 Abs. 6 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(6) Städtische Hausmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei diversen Verkaufsstellen, welche im Abfallwegweiser veröffentlicht werden, zu beziehen.

§ 8 Abs. 6a erhält folgende Fassung:

(6a) Städtische Hausmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei diversen Verkaufsstellen, welche im Abfallwegweiser veröffentlicht werden, zu beziehen.

§ 8 Abs. 6a erhält folgende Fassung:

(6a) Stomapatienten, Patienten mit Inkontinenz und Eltern bzw. Alleinerziehende für ihre Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres erhalten bei den im Abfallwegweiser veröffentlichten Verkaufsstellen Müllsäcke, die sich optisch nicht von den herkömmlichen Müllsäcken unterscheiden, zum Preis von 3,50 EUR/Stück. Die Müllsäcke werden bei den Verkaufsstellen gegen Vor-

lage einer Berechtigungskarte, welche mit einem formlosen Nachweis, z.B. Bescheinigung des Arztes oder bei Kleinkindern die Geburtsurkunde, beantragt werden muss, verkauft. Pro Kind und Patient werden jährlich maximal 13 Müllsäcke abgegeben.

Bereitstellung sperriger Abfälle

§ 9 Abs. 3 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Die bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen die maximale Größe von 2 m, ein Gewicht von maximal 50 kg und einen Umfang von 5 cbm im Einzelfall nicht überschreiten. Bei Überschreitung der maximalen Größe, des maximalen Gewichts und/oder des maximalen Umfangs erfolgt keine Abholung der bereitgestellten sperrigen Abfälle.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Sperrige Abfälle sind frühestens am Vortag des von der Stadt dem Antragsteller mitgeteilten Termins in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, oder am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) gelten sinngemäß.

Teil II

Gebühren

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr der Restmüllgefäße setzt sich zusammen aus einer Grund- und Mindestgebühr und einer Entleerungsgebühr.

a) Die Grund- und Mindestgebühr wird bemessen nach dem jedem

Fortsetzung von Seite 10

Ab der 11. Entleerung eines Restmüllgefäßes im Kalenderjahr wird eine Entleerungsgebühr erhoben. Gebührenmaßstab sind Anzahl und Größe der Restmüllgefäße und die Häufigkeit der zusätzlichen Entleerungen. Pro Restmüllgefäß und Monat sind folgende Anzahl an Leerungen in die Grund- und Mindestgebühr inkludiert:

Monat	Mindestleerungen	10
1	1	
2	2	
3	2	
4	3	
5	4	
6	5	
7	6	
8	7	
9	7	
10	8	
11	9	
12	10	

b) Für jede über die 10 Mindestleerungen hinaus in Anspruch genommene weitere Entleerung des Restabfallgefäßes werden erhoben:

60-Liter-Gefäß:	7,72 EUR / Leerung
80-Liter-Gefäß:	10,29 EUR / Leerung
120-Liter-Gefäß:	15,44 EUR / Leerung
240-Liter-Gefäß:	30,88 EUR / Leerung
1,1-cbm-Container:	141,54 EUR / Leerung
5,0-cbm-Container:	643,35 EUR / Leerung

Bei der ersten Festsetzung der Vorauszahlung bei den Restmüllgefäßen werden im Gebührenbescheid zusätzliche Entleerungen je Gefäß – bezogen auf das Kalenderjahr – nach der zu erwartenden Leerungsanzahl veranschlagt. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen innerhalb des Kalenderjahres. Eine Verrechnung von Mehr-/Minderleerungen wird im Folgebekleid vorgenommen. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung für die Entleerungsgebühr künftiger Abrechnungszeiträume wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Entleerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Gebührenrelevante Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres führen zu einem gesonderten Bescheid.

c) Für ein mit einem 60-Liter Restmüllgefäß angeschlossenes Grundstück, dass von weniger als 4 Personen bewohnt wird, sind auf Antrag anstelle von 10 jährlichen Mindestleerungen folgende Mindestleerungen zugelassen. Die Voraussetzung hierfür ist durch amtliche Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Stadt Rodgau ist berechtigt, diese Nachweise regelmäßig anzufordern. Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die jährliche Mindestleerungszahl für die

genutzte 60-L Restmülltonne für das 1-Personen-Grundstück auf 4 Mindestleerungen das 2-Personen-Grundstück auf 6 Mindestleerungen und für das 3-Personen-Grundstück auf 8 Mindestleerungen

ermäßigt. Die Grund- und Mindestgebühr beträgt in diesen Fällen:

Genutzte 60-L Restmülltonne	Grundstück	Mindestleerung	Preis
1-Personen-Grundstück	1	4	86,48 EUR
2-Personen-Grundstück	2	6	101,92 EUR
3-Personen-Grundstück	3	8	117,36 EUR

Wird die Mindestleerungszahl überschritten, entsteht für jede weitere Entleerung des Restabfallgefäßes eine Gebühr entsprechend Abs. 2 b).

Pro reduziertem Restmüllgefäß und Monat sind folgende Anzahl an Leerungen in die Grund- und Mindestgebühr inkludiert:

Monat / 3-Personen Grundstück	2-Personen Grundstück	1-Personen Grundstück
1	1	1
2	1	1
3	2	1
4	3	1
5	3	2
6	4	2
7	5	3
8	5	3
9	6	3
10	7	3
11	7	4
12	8	4

§ 14 Abs. 6 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

(6) Die Erstanmeldung beim Neubau oder beim Eigentümerwechsel und die zulässige Abmeldung von der Abfallentsorgung ist grundsätzlich kostenlos. Für jedes weitere An- oder Ummelden eines Müllgefäßes erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR. Anlieferungs-, Abholungs- und Tauschtermine finden immer zum Ende eines Monats statt. Hierzu muss der Antrag auf An- und Abmeldung bis zum 15. des jeweiligen Monats bei den Stadtwerken eingehen. Anträge die nach dem 15. des jeweiligen Monats eingehen, können erst für den Folgemonat berücksichtigt werden.

Gebührenpflichtige; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Abholung der Sammelgefäße.

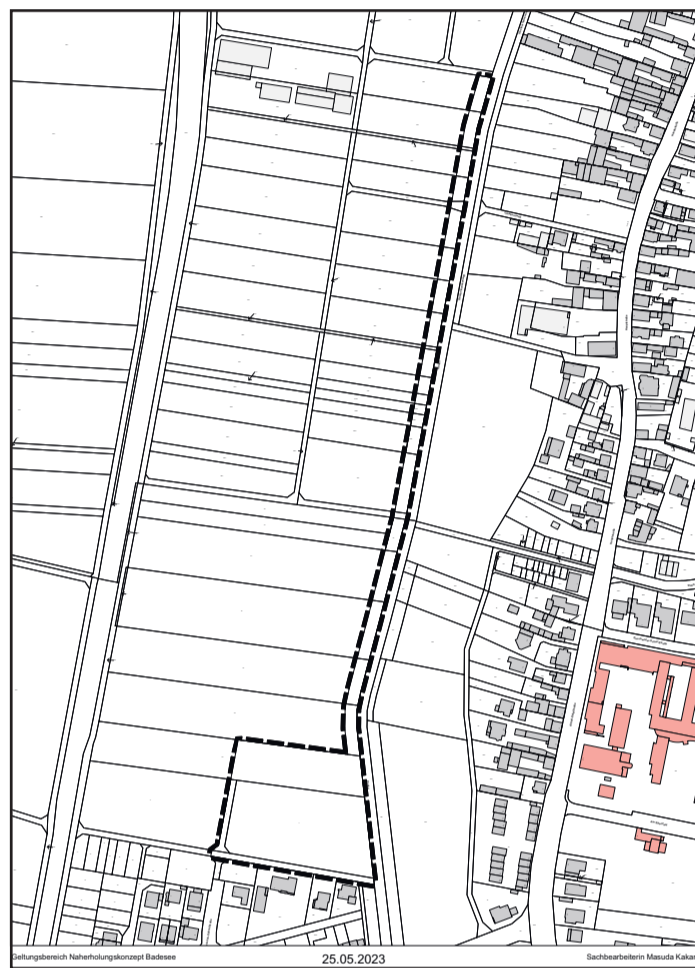
Teil III In-Kraft-Treten

§ 17 erhält folgende Fassung: Die 4. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 29.09.2008 tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 4. Änderungssatzung geänderten Vorschriften außer Kraft.

Rodgau, den 23.05.2023
900/I/8140/Art

Der Magistrat der Stadt Rodgau
Max Breitenbach
Bürgermeister

Einladung
Einladung zur **Jahreshauptversammlung der Jagdgewerkschaft Weiskirchen** am Mittwoch, den 21.06.2023



um 20.00 Uhr im Reiterstübchen der Reitanlage Oberwald, Oberwald 1, Rodgau/Weiskirchen.

- Tagesordnung**
1. Begrüßung durch den Vorsteher
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Gedenkminute
 4. Verlesung des letzten Protokolls der Jahreshauptversammlung von 2022
 5. Bericht des Vorstandes über das Jahr 2022
 6. Bericht des Jagdpächters über Abschuss und allgemeine Jagdsituation
 7. Bericht des Kassierers
 8. Bericht des Kassenprüfers
 9. Entlastung von Vorstand und Kassenwart
 10. Wahl der Kassenprüfer
 11. Verwendung der Jagdpacht 2023
 12. Wildschadensregulierung
 13. Verschiedenes

Verbandsvorsteher Wolf

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Rodgau Bebauungsplan Hainhausen Nr. 21 Bolzplatz
Hier: Aufstellungsbe-

schluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau hat am 22.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Hainhausen Nr. 21 beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bolzplatz“

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Hainhausen, Flur 3, Flurstücke Nr. 7, 8, 1/3, teilweise 31, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, sowie Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstücke 1214/2, 1215/2, 1216/2, teilweise 1200, 1201, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1217 und 1218.

14. Golf-Stadtmeisterschaft-Rodgau



Am 8. Juni wird wieder für den guten Zweck Golf gespielt. (Foto: privat)

Rodgau (RZ) Den 8.Juni sollten sich alle Rodgauer Golf-Sportler:innen in ihrem Terminkalender vormerken.

Nachdem der 'Earl-Grey-Golf & Country-Club e.V.' die Golf-Stadtmeisterschaften im vergangenen Jahr bei schönstem Wetter an Christi Himmelfahrt ausgetragen hat, werden die Veranstalter in diesem Jahr an Fronleichnam das beliebte Benefiz-Turnier zum 14-ten mal ausrichten. Austragungsort ist erneut die Anlage des Golfpark Rosenhof bei Niedernberg. Die ersten Vorbereitungen laufen bereits und die Veranstalter hoffen wiederum viele Golfbegeisterte aus der Region am Donnerstag, 8. Juni, begrüßen zu können. Teilnahmeberechtigt für die Titel-Wertung sind alle Golfspieler:innen mit Wohnsitz in Rodgau bzw. auch Golfer:innen, die in Rodgau ihren Arbeitsplatz haben oder einem Rodgauer Verein angehören. Mitspielen dürfen selbstverständlich auch 'Nicht-Rodgauer', die herzlich eingeladen sind mit Ihrer Teilnahme die Veranstaltung zu unterstützen, - diese sind lediglich aus der 'Brutto-Wertung' zum Stadtmeistertitel ausgeschlossen. Bei 'Netto - und Sonderwertungen' warten dann aber für alle Teilnehmer entsprechende Auszeichnungen und attraktive Preise.

Wie in all den Jahren zuvor, geht es aber nicht nur um den sportlichen Wettkampf. 'Golfen für den guten Zweck' ist das oberste Ziel der Organisatoren mit Ausrichtung des Benefiz-Turniers. Turnier-Anmeldungen können unter : www.golf-Stadtmeisterschaft-Rodgau.de vorgenommen werden. Hier sind auch weitere Informationen für Interessierte, Sponsoren und Teilnehmer zu finden.

Mit der Spendenausüttung werden auch in diesem Jahr vier Rodgauer soziale Einrichtungen bedacht - diese sind 'Gemeinsam mit Behinderten e.V.', die 'Bodelschwinger-Schule', 'Tante Emma', die 'Hospiz-Stiftung Rotary Rodgau'. Im Rahmen der Abendveranstaltung werden die Spendenschecks an die eingeladene Vertreter der sozialen Einrichtungen übergeben, an der auch Schirmherr Bürgermeister Max Breitenbach zu Gast sein wird. Mit attraktiven Tombola-Preisen, Buffet, Musikprogramm und Siegerehrung wird die Benefizveranstaltung für Turnierteilnehmer und alle weiteren Gäste in der Gastronomie des Golfclubs einen kurzweiligen Ausklang finden. Der Dank des Earl-Grey-Clubs geht schon jetzt an alle Sponsoren, Spender, Helfer und Teilnehmer, ohne deren Unterstützung diese großartige Veranstaltung nicht möglich wäre.

SC Gamsbock ermittelt Schützenhoheiten

Am Pfingstmontag fand das diesjährige Königsschießen im Vereinshaus statt. Neben dem Königsschießen der Erwachsenen wurde gleichzeitig auch der König unter den Jugendlichen ausgeschieden. Die Beteiligung war sehr gut und so konnte man sich einmal mehr untereinander austauschen, auch Mitglieder, die man länger nicht mehr gesehen hatte, haben teilgenommen. Die Jugendlichen hatten ihr Königshaus bereits sehr früh ermitteln können. 2. Ritter wurde Mia Schmidt, 1. Ritter wurde Maximilian Birkholz und Jugendkönig Jan Schmidt. Das Foto zeigt v.l. 2. Ritter Mia Schmidt, König Jan Schmidt und 1. Ritter Maximilian Birkholz. Bei der Ermittlung des Königshauses der Erwachsenen brauchte man den Nachmittag.

Das Königshaus der Erwachsenen besteht aus Erwin Gross, dem 2. Ritter, Niclas Unger dem 1. Ritter und dem König Giuseppe Spampinato. (Foto: Verein)



Haahäuser Kerbborsche feiern im Wald

Hainhausen (RZ) Am Sonntag, 11. Juni, ab 11 Uhr feiern die Haahäuser Kerbborsche e.V. ihr legendäres Waldfest auf dem Waldfestplatz in Hainhausen. Traditionell gibt es das

frisch zubereitete „Kerbborsche Schnitzel“ mit Butterkartoffeln und selbstgemachter „Grie Soß“. Bratwurst, Pommes, und eine große Kuchentheke runden das kulinarische Angebot

ab. Wie bei den Haahäuser Kerbborsche üblich, wird der Erlös einer sozialen Einrichtung im Rodgau zugutekommen. Die Kerbborsche freuen sich auf vollbesetzte Waldfestbänke.

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung
Rhein Main Verlag

BACKTAG FÜR KINDER 2023

Förderkreis für kulturelle  Projekte Dudenhofen e.V.



Die beiden Teams der Asklepios Kliniken Langen und Seligenstadt begeisterten die Kinder und erhielten viel Lob und Zuspruch.



Über die eifrigen jungen Bäckerinnen und Bäcker freuten sich Bürgermeister Max Breitenbach und Bäckermeister Sascha Schäfer (rechts).

GEFÄSS- UND ENDOVASKULÄRE CHIRURGIE



„Gefäßerkrankungen können schwerwiegende Folgen hervorrufen. Daher ist die frühzeitige Behandlung unser Ziel.“



Unsere Behandlungsschwerpunkte

- Erkrankungen der Haupt- und Halschlagader
- Durchblutungsstörungen wie Schaufensterkrankheit & Diabetisches Fußsyndrom
- Krampfadern & Chronisch Venöse Geschwüre
- Shuntchirurgie



Innovative Verfahren

- Kontrastmittelfreies Vorgehen
- Stoßwellentherapie
- Minimal-invasive Behandlung bei Krampfadern



Indikationsambulanz

Chefarzt Prof. Dr. Dr. med. K. Donas
Terminvereinbarung unter:
06103 / 912 61 46 3
www.asklepios.com/langen/experten/sprechstunden



ASKLEPIOS
KLINIK LANGEN

Asklepios Klinik Langen, Röntgenstr. 20, 63225 Langen
www.asklepios.com/langen

SOZIALSTATION RODGAU

„Wir pflegen in Rodgau“



Ambulanter Pflegedienst

- Leistungen der Krankenkasse nach SGB V, entsprechend der ärztlichen Verordnung
- Leistungen der Pflegekasse nach SGB XI
- Hauswirtschaftliche Versorgung Beratungseinsätze nach § 37 SGB XI
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst
- 24-Stunden Rufbereitschaft
- Menüservice*
- Hausnotruf*
- Hol- und Bringservice*

*In Zusammenarbeit mit den Johannitern

www.sozialstation-rodgau.de
pflege@sozialstation-rodgau.de
Johanniter Haus Borsigstraße 56 63110 Rodgau
Tel. 06106 3281 Nieder-Roden



CarTank 24
NEUE RABATT TANKKARTE
AUSGABE AB: 07. JUNI. 2023

SPAREN, TANKEN, SPAREN = günstig tanken + mehr!

90 Jahre Schäfer
Die echte Handwerksbäckerei

Die pure Lust am echten Bäckerhandwerk!



Sascha Schäfer, Bäckermeister



Kratz Immobilien

Mein Maklerbüro seit 1993

Tel. 06106 - 23741

E-Mail: kratz.immobilien@t-online.de

SUCHE:

- 2 - 4 Zimmer ETW's von 60 - 100 m²
- 1, 2 und Mehrfamilienhäuser - auch Grundstücke
- sowie Abrissgrundstücke für Ein- und Mehrfamilienhäuser



KLINIK FÜR ORTHOPÄDIE UND UNFALLCHIRURGIE

Wir nehmen Ihre Schmerzen nicht auf die leichte Schulter



Der Alltag stellt hohe Anforderungen an Ihr Schultergelenk. Das bemerkt man erst, wenn Probleme auftreten. Wir helfen Ihnen, dass Ihre Schulter wieder perfekt funktioniert.



Indikationsambulanz

Chefarzt Dr. med. Klaus Eisenbeis
Terminvereinbarung unter:
Tel. 06182 / 622 25
orthopaedie.seligenstadt@asklepios.com



ASKLEPIOS
KLINIK SELIGENSTADT

Asklepios Klinik Seligenstadt, Dudenhöfer Straße 9
63500 Seligenstadt, www.asklepios.com/seligenstadt

Mauerwerk

Natürlich. Wirtschaftlich. Sicher.

UNIKA
KALKSANDSTEIN

UNIKA.

Rodgauer Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Telefon (06106) 2809-0
Telefax (06106) 2809-40
www.rodgauer-baustoffwerke.de